

EMISSIONSDOKUMENT

UniPrivatmarkt Infrastruktur ELTIF

(Fonds Commun de Placement – FCP)

Januar 2024

WICHTIGE INFORMATIONEN

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DIESES EMISSIONSDOKUMENT SORGFÄLTIG LESEN, BEVOR SIE SICH ENTSCHIEDEN, OB SIE ANTEILE DES FONDS ERWERBEN WOLLEN. DER FONDS UND SEINE INVESTITIONEN SIND LANGFRISTIGE ANLAGEN UND MIT ERHÖHTEN RISIKEN VERBUNDEN. ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER FONDS ODER EINE DER INVESTITIONEN SEINE ODER IHRE JEWELIGEN ANLAGEZIELE ERREICHT ODER ANDERWEITIG IN DER LAGE IST, SEINE ODER IHRE JEWELIGE ANLAGESTRATEGIE ERFOLGREICH DURCHZUFÜHREN. EIN ANLEGER SOLLTE NUR DANN INVESTIEREN, WENN ER IN DER LAGE IST, DEN VERLUST ALLER ODER EINES WESENTLICHEN TEILS SEINER INVESTITIONEN ZU TRAGEN.

DER FONDS IST EIN EUROPÄISCHER LANGFRISTIGER INVESTMENTFONDS („ELTIF“) UND UNTERLIEGT DER VERORDNUNG (EU) NR. 2015/760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

UND DES RATES VOM 29. APRIL 2015 ÜBER EUROPÄISCHE LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS IN IHRER AKTUELLEN FASSUNG (DIE „ELTIF-VERORDNUNG“). DIE ELTIF-VERORDNUNG WURDE ZULETZT DURCH DIE VERORDNUNG (EU) 2023/606 GEÄNDERT, WELCHE BEREITS IN KRAFT GETRETEN IST UND AB DEM 10. JANUAR 2024 ANWENDBAR SEIN WIRD (DIE „ELTIF 2.0 VERORDNUNG“).

DER FONDS RICHTET SICH SOWOHL AN PROFESSIONELLE ANLEGER ALS AUCH AN KLEINANLEGER, FALLS ES SICH BEI IHNEN NICHT UM AUSGESCHLOSSENE PERSONEN HANDELT. AUSGESCHLOSSEN SIND INSBESONDERE SOGENANNTEN US-PERSONEN.

ES KANN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DER FONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHT. DA DER FONDS ALS ELTIF QUALIFIZIERT IST, WIRD ER SICH AUF LANGFRISTIGE INVESTITIONEN IN VERMÖGENSWERTE KONZENTRIEREN, DIE IM ALLGEMEINEN ILLIQUIDE SIND UND VERPFLICHTUNGEN FÜR EINEN BETRÄCHTLICHEN ZEITRAUM ERFORDERN. ES HANDELT SICH UM INFRASTRUKTURVERMÖGENSWERTE, DIE IN DIE SEGMENTE ENERGIE-, TRANSPORT-, VERSORGUNGS-, KOMMUNIKATIONS-, UND SOZIALE INFRASTRUKTUR FALLEN; DANEBEN WERDEN LIQUIDITÄTSANLAGEN GETÄTIGT. DIE LAUFZEIT DES FONDS BETRÄGT 99 JAHRE. FERNER UNTERLIEGT DAS RÜCKGABERECHT VON ANLEGERN DES FONDS BESTIMMTEN BESCHRÄNKUNGEN. ES KANN KEINE GARANTIE DAFÜR ÜBERNOMMEN WERDEN, DASS RÜCKNAHMEANTRÄGE ERFÜLLT WERDEN KÖNNEN. DIESES PRODUKT IST DAHER MÖGLICHERWEISE NICHT GEEIGNET FÜR ANLEGER, INSBESONDERE FÜR KLEINANLEGER, DIE NICHT IN DER LAGE SIND, EINE SOLCHE LANGFRISTIGE UND ILLIQUIDE VERPFLICHTUNG EINZUGEHEN. ANLEGER SOLLTEN NUR EINEN KLEINEN TEIL IHRES GESAMTANLAGEPORTFOLIOS IN DIESEN FONDS INVESTIEREN.

SOWEIT ANTEILE IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM ("EWR") KLEINANLEGERN ANGEBOten ODER VERKAUFT WERDEN, WIRD JEDEM POTENZIELLEN EWR-KLEINANLEGER EIN BASISINFORMATIONSBLETT GEMÄSS EU-VERORDNUNG NR. 1286/2014 (DIE „PRIIPS-VERORDNUNG“) ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, BEVOR ER IN DEN FONDS INVESTIERT.

POTENZIELLE ANLEGER DÜRFEN DEN INHALT DIESES EMISSIONSDOKUMENTS NICHT ALS RECHTS-, ANLAGE-, STEUER- ODER SONSTIGE BERATUNG VERSTEHEN. JEDER POTENZIELLE ANLEGER MUSS SICH AUF SEINE EIGENE PRÜFUNG BZW. SEINE EIGENEN BERATER (EINSCHLIESSLICH SEINER EIGENEN RECHTSBERATER, STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER) VERLASSEN, WAS DIE RECHTLICHEN, STEUERLICHEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND SONSTIGEN ASPEKTE DER HIER BESCHRIEBENEN INVESTITION UND DEREN EIGNUNG FÜR DEN ANLEGER BETRIFFT.

IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ANFORDERUNGEN DER ELTIF-VERORDNUNG MÜSSEN KLEINANLEGER VOR DER INVESTITION EINE ANGEMESSENE ANLAGEBERATUNG ERHALTEN.

DIE ANTEILE DES FONDS DÜRFEN NUR DANN AN EINEN KLEINANLEGER VERTRIEBEN WERDEN, WENN GEMÄSS ARTIKEL 25 DER RICHTLINIE 2014/65/EU (MIFID II-RICHTLINIE) EINE GEEIGNETHEITSPRÜFUNG ERFOLGT IST UND DEM KLEINANLEGER EINE

GEEIGNETHEITSERKLÄRUNG VORGELEGT WURDE. KLEINANLEGER MÜSSEN IHRE AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG ERTEILEN UND ERKLÄREN, DASS SIE DIE RISIKEN EINER ANLAGE IN DEN FONDS VERSTEHEN, WENN DIE GEEIGNETHEITSBEURTEILUNG (I) NICHT IM RAHMEN EINER ANLAGEBERATUNG ERFOLGT ODER (II) DEN FONDS ALS FÜR DEN ANLEGER NICHT GEEIGNET EINSTUFT.

NIEMAND IST BERECHTIGT, SICH AUF ANGABEN ZU BERUFEN, WELCHE NICHT IN DIESEM EMISSIONSDOKUMENT ENTHALTEN ODER IN SONSTIGEN UNTERLAGEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH SIND UND AUF DIE SICH DAS EMISSIONSDOKUMENT BEZIEHT.

FÜR ALLE ANLEGER GILT DER GRUNDSATZ DER GLEICHBEHANDLUNG. EINE VORZUGSBEHANDLUNG ODER SPEZIELLE WIRTSCHAFTLICHE VORTEILE FÜR EINZELNE ANLEGER ODER ANLEGERGRUPPEN SIND AUSGESCHLOSSEN.

DER FONDS WURDE DURCH DIE CSSF GENEHMIGT UND UNTERLIEGT IHRER AUFSICHT. DIE GENEHMIGUNG DES FONDS DURCH DIE CSSF IST JEDOCH NICHT ALS POSITIVE BEWERTUNG DER GEPLANTEN GESCHÄFTSAKTIVITÄTEN DES FONDS ZU VERSTEHEN.

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DAS ANGEBOT VON ANTEILEN

DIESES EMISSIONSDOKUMENT STELLT KEIN ANGEBOT ZUR AUSGABE ODER ZUM VERKAUF AN ODER EINE AUFFORDERUNG ZUM KAUF VON ANTEILEN VON JEMANDEM IN EINEM LAND ODER EINER RECHTSORDNUNG DAR, (I) IN DEM/DER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG NICHT ZULÄSSIG WÄRE, (II) IN DEM/DER EINE PERSON, DIE EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG MACHT, NICHT DAZU BERECHTIGT WÄRE ODER (III) IN DEM/DER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG ANDERWEITIG UNGESETZLICH WÄRE.

PERSONEN, DIE DIESES EMISSIONSDOKUMENTS ERHALTEN, MÜSSEN SICH ÜBER ALLE RECHTLICHEN ASPEKTE INFORMIEREN, DIE DEN KAUF ODER DEN ERWERB VON ANTEILEN AM FONDS BETREFFEN, UND DIESE BEACHTEN. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT GIBT GEGENÜBER EINEM POTENZIELLEN ANLEGER KEINE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE AB, DASS DIE ANLAGE IN DEN UNIPRIVATMARKT INFRASTRUKTUR ELTIF DURCH EINE SOLCHE PERSON GEMÄSS DEN AUF SIE ANWENDBAREN GESETZEN RECHTMÄSSIG WÄRE.

AUSLEGUNG

ALLE ZEITANGABEN IN DIESEM EMISSIONSDOKUMENT BEZIEHEN SICH AUF DIE LUXEMBURGISCHE ZEIT, SOFERN NICHT ETWAS ANDERES ANGEGEBEN IST. IM FALLE VON WIDERSPRÜCHEN ZWISCHEN DIESEM EMISSIONSDOKUMENT, DEM VERWALTUNGSREGLEMENT UND DEM BASISINFORMATIONSBLETT HABEN DIE DOKUMENTE IN DER FOLGENDEN REIHENFOLGE VORRANG, SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST: (A) DAS VERWALTUNGSREGLEMENT (B) DIESES EMISSIONSDOKUMENT (C) DAS BASISINFORMATIONSBLETT. DIESES EMISSIONSDOKUMENT SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DEM VERWALTUNGS-REGLEMENT UND DEM BASISINFORMATIONSBLETT GELESEN WERDEN.

DIE IM EMISSIONSDOKUMENT VERWENDETEN GROSSGESCHRIEBENEN WÖRTER HABEN DIE BEDEUTUNG, DIE IHNEN IN KAPITEL 1 "DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG" DIESES EMISSIONSDOKUMENTS ODER AN ANDERER STELLE IN DIESEM EMISSIONSDOKUMENT ZUGESCHRIEBEN WIRD.

WARNHINWEIS ZU ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN

DIESES EMISSIONSDOKUMENT ENTHÄLT ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN, DIE AKTUELLE ERWARTUNGEN ODER VORHERSAGEN ÜBER ZUKÜNFTIGE EREIGNISSE ENTHALTEN. WÖRTER WIE Z.B. „KANN“, „GLAUBT“, „ERWARTET“, „PLANT“, „ZUKÜNFTIG“ UND „BEABSICHTIGT“ UND ÄHNLICHE AUSDRÜCKE KÖNNEN ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN IDENTIFIZIEREN, ABER DAS FEHLEN DIESER WÖRTER BEDEUTET NICHT, DASS DIE AUSSAGE NICHT ZUKUNFTSGERICHTET IST. ZU DEN ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN GEHÖREN AUSSAGEN ÜBER DIE PLÄNE, ZIELE, ERWARTUNGEN UND ABSICHTEN DES FONDS SOWIE ANDERE AUSSAGEN, DIE KEINE HISTORISCHEN FAKTEN DARSTELLEN. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN UNTERLIEGEN BEKANNTEN UND UNBEKANNTEN RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN SOWIE UNGENAUE ANNAHMEN, DIE DAZU FÜHREN KÖNNEN, DASS DIE TATSÄCHLICHEN ERGEBNISSE WESENTLICH VON DEN IN DEN ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN ERWARTETEN ODER IMPLIZIERTEN ABWEICHEN. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH NICHT UNANGEMESSEN AUF DIESE ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN VERLASSEN, DIE NUR ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESES EMISSIONSDOKUMENTS GELTEN.

DATENSCHUTZ-POLITIK

INTERESSIERTE ANLEGER SOLLTEN BEACHTEN, DASS SIE MIT DEM ERWERB VON ANTEILEN INFORMATIONEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN, DIE MÖGLICHERWEISE PERSONENBEZOGENE DATEN IM SINNE DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZGESETZGEBUNG (EINSCHLIESSLICH DER ALLGEMEINEN DATENSCHUTZVERORDNUNG DER EU (VERORDNUNG (EU) NR. 2016/679) (DIE "DATENSCHUTZVERORDNUNG") UND ALLER ANDEREN EU- ODER NATIONALEN RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UMSETZEN ODER ERGÄNZEN, DARSTELLEN.) DIE VERWENDUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN, DIE DIE ANLEGER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BEI DEM KAUF VON ANTEILEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN, WIRD DURCH DIE DATENSCHUTZVERORDNUNG UND DIE BEDINGUNGEN EINER DATENSCHUTZERKLÄRUNG GEREGLT. DEN ANTEILINHABERN WIRD EIN SOLCHER DATENSCHUTZHINWEIS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER DATENVERANTWORTLICHE FÜR DIE VON IHNEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN IST GRUNDSÄTZLICH DIE JEWEILIGE VERTRIEBSSTELLE. ABWEICHEND HIERVON IST DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT DIE DATENVERANTWORTLICHE FÜR DIE VON IHNEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN, SOWEIT DIESE DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT SELBST I.S.V. ARTIKEL 4 NR. 2 DSGVO VERARBEITET WERDEN. AUSFÜHRLICHE DATENSCHUTZHINWEISE SOWIE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE DEFINITION UND DEN UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN KÖNNEN IM INTERNET UNTER WWW.UNION-INVESTMENT.COM BZW. DER HOMEPAGE DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (WWW.UNIONINVESTMENT.LU) IN DER RUBRIK

RECHTLICHE HINWEISE ([HTTPS://WWW.UNION-INVESTMENT.LU/DATENSCHUTZHINWEISE](https://www.union-investment.lu/datenschutzhinweise)) EINGESEHEN WERDEN.

ANTI-GELDWÄSCHE-BESTIMMUNGEN

GEMÄSS DEM LUXEMBURGISCHEN GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE VOM 12. NOVEMBER 2004 (DAS „LUXEMBURGER GELDWÄSCHEGESETZ“), DEM LUXEMBURGER GESETZ ZUR SCHAFFUNG EINES REGISTERS DER WIRTSCHAFTLICH ENDBERECHTIGTEN VOM 13. JANUAR 2019 (DAS „LUXEMBURGER GESETZ ÜBER DAS TRANSPARENZREGISTER“) SOWIE DEN DIESBEZÜGLICHEN GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNGEN UND DEN ENTSPRECHENDEN VERORDNUNGEN UND RUNDSCHREIBEN DER CSSF IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG WERDEN ALLEN IM FINANZSEKTOR TÄTIGEN PERSONEN UND UNTERNEHMEN VERPFLICHTUNGEN AUFERLEGT, UM DIE VERWENDUNG VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN ZU GELDWÄSCHEZWECKEN ZU VERHINDERN.

IN DIESEM RAHMEN WERDEN VERSCHIEDENE VERFAHREN ANGEWENDET, INSBESONDERE (I) ZUR IDENTIFIZIERUNG VON ANLEGERN UND ZUR FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN BZW. DER BEHERRSCHENDEN PERSONEN, WOBEI IM HINBLICK AUF DIE IDENTIFIZIERUNG VON ÜBER EINEN TREUHÄNDER (NOMINEE) HANDELNDEN ANLEGERN GEMÄSS ARTIKEL 3 DER CSSF-VERORDNUNG 12-02 VOM 14. DEZEMBER 2012 ÜBER DIE BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG, GEÄNDERT DURCH DIE CSSF-VERORDNUNG 20-05 VOM 14. AUGUST 2020 (DIE „CSSF GELDWÄSCHEVERORDNUNG“) VERSTÄRKTE SORGFALTPFLICHTEN GELTEN, (II) ZUR SOWOHL ANFÄNGLICHEN ALS AUCH LAUFENDEN RISIKOBASIERTE KONTROLLE IM HINBLICK AUF DIE HERKUNFT DER VERMÖGENSWERTE, SOWIE AUCH (III) ZUR LAUFENDEN KONTROLLE IM RAHMEN DER TRANSAKTIONEN, WELCHE WÄHREND DER LAUFZEIT DES FONDS ERFOLGEN.

SOLLTE ES SICH BEI EINEM ANLEGER UM EINE JURISTISCHE PERSON BZW. UM EIN SONSTIGES RECHTSGEBILDE HANDELN, SIND DEM VON DIESEM ANLEGER UNTERZEICHNETEN ZEICHNUNGSSCHEIN BESTIMMTE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN BEIZUFÜGEN.

DIE ERFASSUNG VON INFORMATIONEN, DIE DER GESELLSCHAFT IN DIESEM ZUSAMMENHANG ÜBERMITTELT WERDEN, ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH ZUR EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG.

EINE HAFTUNG GEGENÜBER INVESTOREN FÜR JEDLICHE VERLUSTE, DIE SICH AUS DER ABLEHNUNG VON BEITRITTEN EINZELNER INVESTOREN ODER DER ABLEHNUNG VON ÜBERTRAGUNGEN VON ANTEILEN ERGEBEN, WENN DIE VERLANGTEN AUSKÜNFTEN UND BELEGE NICHT BEIGEBRACHT WURDEN, BESTEHT NICHT.

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON URTEILEN IN LUXEMBURG

FÜR STREITIGKEITEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EMISSIONSDOKUMENT UND/ODER DEM VERWALTUNGSREGLEMENT SIND DIE GERICHTE DES BEZIRKS DER STADT LUXEMBURG ZUSTÄNDIG.

ANLEGER WERDEN DARAUFG HINGEWIESEN, DASS IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG (EU) NR. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 12. DEZEMBER 2012 ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN (NEUFASSUNG) (DIE „EUGVVO“) FALLENDE ENTSCHEIDUNGEN, DIE IN EINEM MITGLIEDSTAAT ERGEHEN UND DORT VOLLSTRECKBAR SIND, BEI VORLAGE EINER KOPIE DER ENTSCHEIDUNG, DIE DIE ZUR FESTSTELLUNG IHRER ECHTHEIT ERFORDERLICHEN BEDINGUNGEN ERFÜLLT, SOWIE EINER ENTSPRECHENDEN BESCHEINIGUNG DES URSPRUNGSGERICHTS AUCH IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT VOLLSTRECKBAR SIND, OHNE DASS DAFÜR EINE VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG ERFORDERLICH WÄRE.

WERTPAPIERFINANZIERUNGS-TRANSAKTIONEN

DER FONDS MACHT DERZEIT KEINEN GEBRAUCH VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN ODER TOTAL RETURN SWAPS GEMÄSS ARTIKEL 14 DER EU-VERORDNUNG NR. 2015/2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG (DIE „SFTR-VERORDNUNG“). SOLLTE DIES IN DER ZUKUNFT VORGEGEHEN WERDEN, WIRD DAS EMISSIONSDOKUMENT ENTSPRECHEND AKTUALISIERT.

Inhaltsverzeichnis

ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN.....	1
WICHTIGE HINWEISE.....	2
1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG	3
1.1 DEFINITIONEN	3
2 DER FONDS.....	12
3 VERWALTUNG DES FONDS	13
3.1 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT / AIFM / ZENTRALVERWALTUNG	13
3.2 PORTFOLIOMANAGEMENT	15
3.2.1 <i>Anlagevermögenswerte</i>	15
3.2.2 <i>Liquide Anlagen</i>	15
3.3 DIE VERWAHRSTELLE	15
3.4 DIE TRANSFERSTELLE	17
3.5 DER ABSCHLUSSPRÜFER	17
4 ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE.....	18
4.1 ANLAGEZIEL	18
4.2 ANLAGEPOLITIK	18
4.3 CO-INVESTMENTS, INVESTMENTFONDS UND SECONDARIES	18
4.4 NACHHALTIGKEITSBEZOGENE ANGABEN	19
4.5 ZULÄSSIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	19
4.6 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	20
4.6.1 <i>Allgemeine Beschränkungen</i>	20
4.6.2 <i>Besondere Beschränkungen</i>	21
4.7 KREDITAUFNAHME	21
4.8 RICHTLINIEN ZUM RISIKOMANAGEMENT	22
4.9 MANAGEMENT DES LIQUIDITÄTSRISIKOS.....	23
5 AUSGABE VON ANTEILEN	24
5.1 ÜBERBLICK.....	24
5.2 ANTEILE AM FONDS.....	24
5.3 ANTEILSAUSGABE.....	25
5.4 AUSGABEPREIS	25
5.5 ZAHLUNG	26
5.6 BÖRSEN UND MÄRKTE	26
6 RÜCKNAHME VON ANTEILEN	26
6.1 VORAUSSETZUNG UND FRIST	26
6.2 ZAHLUNG	27
6.3 ÜBERSCHREITUNG DES ZULÄSSIGEN GESAMTBETRAGS VON RÜCKNAHMEN	27
6.4 RÜCKNAHMEAUSSETZUNG	28
7 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....	28
7.1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	28
7.2 ÜBERTRAGUNG DURCH VAG-ANLEGER	28
8 ZWANGSWEISE RÜCKNAHME	29

9	NETTOINVENTARWERT	29
9.1	BERECHNUNG	29
9.2	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	33
10	AUSSCHÜTTUNGEN	34
11	KOSTEN UND AUSGABEN	34
11.1	GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	34
11.1.1	<i>Verwaltungsgebühr</i>	34
11.1.2	<i>Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag</i>	34
11.1.3	<i>Erfolgsabhängige Vergütung</i>	35
11.1.4	<i>Pauschalvergütung</i>	36
11.2	TRANSFERSTELLENVERGÜTUNG	36
11.3	VERGÜTUNG DER PORTFOLIOMANAGER	36
11.4	VERGÜTUNG DER VERTRIEBSSTELLEN	36
11.5	GRÜNDUNGSKOSTEN	36
11.6	SONSTIGE KOSTEN	37
11.7	INRECHNUNGSTELLUNG VON KOSTEN, GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	38
11.8	UMSATZSTEUER.....	38
12	STEUERLICHE INFORMATIONEN	39
12.1	STEUERLICHE BEHANDLUNG DES FONDS	40
12.2	STEUERLICHE BEHANDLUNG DER ANLEGER.....	40
12.3	AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN – ANFORDERUNGEN DES COMMON REPORTING STANDARD (CRS)	40
12.4	FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA).....	43
12.1	ERWÄGUNGEN ZU DAC 6.....	45
13	LAUFZEIT, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS	45
14	RECHTE DER ANTEILINHABER GEGENÜBER DIENSTLEISTERN	46
15	RICHTLINIE ZUR BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN	47
16	REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN	47
17	ÄNDERUNGEN	48
18	INTERESSENKONFLIKTE	49
19	RISIKOHINWEISE	50
19.1	ALLGEMEINE UND AUF DEN FONDS BEZOGENE RISIKOFAKTOREN.....	51
19.1.1	<i>Änderungen des anwendbaren Rechts</i>	51
19.1.2	<i>Anlageziel und Zielrendite</i>	51
19.1.3	<i>Schwierigkeit, geeignete Investments zu identifizieren und akquirieren</i>	52
19.1.4	<i>Politische Risiken</i>	52
19.1.5	<i>Wirtschaftliche Risiken</i>	52
19.1.6	<i>Terrorismus und Pandemien</i>	52
19.1.7	<i>Internationale Konflikte und Kriege (insb. Ukraine, China)</i>	53
19.1.8	<i>Brexit</i>	53
19.1.9	<i>Die Europäische Union</i>	54
19.1.10	<i>Bewertungsrisiken</i>	54
19.1.11	<i>Markt- und Emittentenrisiko</i>	54
19.1.12	<i>Fehlende Diversifikation</i>	55
19.1.13	<i>Anlagen mit Dritten / Minderheitsbeteiligungen</i>	55
19.1.14	<i>Währungs- und Finanzierungsrisiken</i>	55
19.1.15	<i>Hauptrisiken bei der Verwendung von Derivaten</i>	57
19.1.16	<i>Risiken infolge der Hebelfinanzierung</i>	57
19.1.17	<i>Mit der Entgegennahme von Sicherheiten verbundene Risiken</i>	58
19.1.18	<i>Risiko von Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt</i>	58

19.1.19	Verwahrrisiken	58
19.1.20	Gemeinsames Personal; Zuordnung von Anlagemöglichkeiten	59
19.1.21	Schlüsselpersonenrisiko.....	59
19.1.22	Auswirkung von Gebühren und Aufwendungen auf Renditen	59
19.1.23	Freistellung.....	60
19.2	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INVESTITIONSBEZOGENEN NACHHALTIGKEITSERWÄGUNGEN	60
19.3	ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF ANLEGER.....	62
19.3.1	Fehlen von Managementrechten	62
19.3.2	Verwaltung des Fonds.....	62
19.3.3	Eingeschränktes Rückgaberecht und Aussetzung der Rückgabe	62
19.3.4	Beschränkter Markt	63
19.3.5	Angaben zur Identität	63
19.3.6	Langfristiges Investment	64
19.3.7	Risiko bei Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche	64
19.4	RISIKEN HINSICHTLICH DER ANLAGEVERMÖGENSWERTE	64
19.4.1	Allgemeine Infrastrukturrisiken.....	64
19.4.2	Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Terrorismus	64
19.4.3	Versicherungsrisiken	65
19.4.4	Rechtliche Risiken.....	65
19.4.5	Regulatorische Risiken	65
19.4.6	Kontrahentenrisiko.....	66
19.4.7	Zahlungsunfähigkeitsrisiko	66
19.4.8	Betriebsrisiken.....	66
19.5	CO-INVESTMENTS	66
19.6	SECONDARIES.....	67
19.7	RISIKOFAKTOREN HINSICHTLICH DER LIQUIDEN ANLAGEN	68
19.8	RISIKOFAKTOREN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG	68
19.8.1	Allgemeines Steuerrisiko	68
19.8.2	Steuerpflicht.....	69
19.8.3	Änderungen von Steuergesetzen	69
19.8.4	Erwägungen zu BEPS und Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie	70
19.8.5	BEPS 2.0	71
19.8.6	DEBRA	71

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.....73

ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN

<p>Der Fonds UniPrivatmarkt Infrastruktur ELTIF 3, Heienhaff L-1736 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg</p>	<p>Portfoliomanagement (Liquide Anlagen): Union Investment Luxembourg S.A. 3, Heienhaff L-1736 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg</p>
<p>Verwaltungsgesellschaft (und Alternativer Investment Fonds Manager des Fonds) Union Investment Luxembourg S.A. 3, Heienhaff L-1736 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg LEI: 529900FSORICM1ERBP05</p>	<p>Portfoliomanagement (Illiquide Anlagen) Mercer Alternatives AG Tessinerplatz 5 8002 Zürich Schweiz</p>
<p>Zentralverwaltungsstelle Union Investment Luxembourg S.A. 3, Heienhaff L-1736 Senningerberg</p>	<p>Transferstelle Attrax Financial Services S.A. 3, Heienhaff L-1736 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg</p>
<p>Vorstand der Verwaltungsgesellschaft Frau Maria Löwenbrück Herr Rolf Knigge</p>	<p>Verwahrstelle DZ Privatbank S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Luxemburg-Strassen Großherzogtum Luxemburg</p>
<p>Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft Herr Dr. Gunter Haueisen Herr Dr. Carsten Fischer Herr Karl-Heinz Moll</p>	<p>Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers Société coopérative 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg</p>
<p>Gesellschafter der Union Investment Luxembourg S.A. Union Asset Management Holding AG Frankfurt am Main, Deutschland</p>	<p>Luxemburger Rechtsberater Linklaters LLP 35, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg</p>
<p>Vertriebspartner Der Name und die Adresse der Einrichtungen, die von Zeit zu Zeit als Vertriebspartner ernannt werden, sind am Sitz des Fonds erhältlich.</p>	

WICHTIGE HINWEISE

Die Anteile werden nur an Anleger vertrieben, die (i) Zulässige Anleger und (ii) die keine Ausgeschlossenen Personen sind. Ein Angebot, eine Bewerbung oder ein sonstiger Vertrieb gegenüber Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist ausgeschlossen.

Folgende zusätzliche Anforderungen gelten für Anleger in den hierunter ausgeführten Ländern.

Deutschland:

Der AIFM führt das erforderliche Anzeigeverfahren bei der CSSF für den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und deutschen Vorschriften durch. Der Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland kann beginnen, sobald der AIFM von der CSSF über die Übermittlung des Anzeigeschreibens an die BaFin unterrichtet wurde (siehe § 295 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 323 KAGB).

Die Anteile des Fonds werden an professionelle Anleger, semiprofessionelle Anleger und Privatanleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 31, 32 und 33 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“), die die Voraussetzungen eines Zulässigen Anlegers erfüllen, vertrieben.

Für den Vertrieb der Anteile des Fonds an Privatanleger und semiprofessionelle Anleger wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Privatanlegern und semiprofessionellen Anlegern rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

DIE AUF DEN FONDS ALLGEMEIN ANWENDBAREN BESTIMMUNGEN

1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Definitionen

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Emissionsdokument definiert oder der Kontext nichts anderes angibt, haben großgeschriebene Wörter und Ausdrücke in diesem Emissionsdokument die unten beschriebene Bedeutung.

Abschlussprüfer	bezeichnet PWC Luxemburg.
AFS	bezeichnet die Attrax Financial Services S.A.;
AIFM	bezeichnet die Union Investment Luxembourg S.A.;
AIFMD	bezeichnet die EU-Richtlinie Nr. 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
AIFM-Verordnung	bezeichnet die von der EU-Kommission delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFMD hinsichtlich Ausnahmen, allgemeiner Betriebsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelwirkung, Transparenz und Aufsicht (in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung);
Anlagevermögenswerte	bezeichnet zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 9 (1) a) und 10 der ELTIF-Verordnung (illiquide Anlagen)
Anleger	bezeichnet eine juristische oder natürliche Person die (i) Anteilinhaber ist oder (ii) Anteile des Fonds gezeichnet hat und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden;
Anteil(e)	bezeichnet nennwertlose Anteile des Fonds, die als Inhaberanteile ausgegeben werden;
Anteilinhaber	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen des Fonds;
Anteilwert	entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil;
Antragannahmeschluss	bezeichnet gemäß Ziffer 5.3 „ <i>Anteilsausgabe</i> “ den Zeitpunkt zudem ein Zeichnungsantrag spätestens bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sein muss;

Ausgeschlossene Person	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und/oder dieses Emissionsdokuments vom Anteilsbesitz ausgeschlossen sind; • Personen, deren Anteilsbesitz die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt; • Personen, deren Anteilsbesitz dazu führt oder führen würde, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde; • US Personen; und • Personen, die die Kriterien eines „Zulässigen Anlegers“ nicht erfüllen;
Bankarbeitstag	bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag und 24. und 31. Dezember), an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind;
Benannter Dritter	hat die ihr in Ziffer 12.3 „ <i>Austausch von Informationen – Anforderungen des Common Reporting Standard (CRS)</i> “ gegebenen Bedeutung;
Benchmark-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
BEPS	bezeichnet die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting);
BEPS-Maßnahme 6	bezeichnet die nach der von der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts abgegebene Empfehlung unter welcher Doppelbesteuerungsabkommen, die sich am Vorbild des OECD-Musterabkommens orientieren (wie diejenigen von Luxemburg), erweiterte Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung enthalten sollen,

	beispielsweise eine Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen bzw. Hauptzweckbestimmung;
Bewertungstag	bezeichnet den letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird;
Bilanz-Richtlinie	bezeichnet die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR;
Clearstream	bezeichnet die Clearstream Banking AG;
CRS	bezeichnet das Verfahren zum internationalen Austausch von Informationen (Common Reporting Standard);
CRS-Gesetz	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuerinformationen im Bereich der Besteuerung;
CSSF	bezeichnet die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors;
CSSF Geldwäscheverordnung	bezeichnet die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, geändert durch die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020;
DAC 6	bezeichnet die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen;
Datenschutzverordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) NR. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April

	2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;
Dienstleister	bezeichnet jegliche Drittdienstleister, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, der Verwahrstelle, der Transferstelle, der Vertriebsstellen und des Wirtschaftsprüfers;
ELTIF-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, insbesondere unter Berücksichtigung der ELTIF 2.0 Verordnung);
ELTIF 2.0 Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen;
Emissionsdokument	bezeichnet dieses Emissionsdokument, das in Bezug auf den Fonds herausgegeben wurde (in seiner jeweils gültigen Fassung);
EuGVVO	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;
FATCA	bezeichnet das US-amerikanische Gesetz <i>foreign account tax compliance provisions of the Hiring Incentives to Restore Employment Act</i> ;
Fonds	bezeichnet den UniPrivatmarkt Infrastruktur ELTIF, und dieser Begriff schließt, wenn der Kontext es erfordert, die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als

	Verwaltungsgesellschaft oder AIFM des Fonds) ein, die im Namen des Fonds handelt;
FFI	bezeichnet ein ausländisches Finanzinstitut (foreign financial institution);
Fonds-Dokumente	bezeichnet kollektiv: (a) dieses Emissionsdokument; (b) das Verwaltungsreglement; und (c) das Basisinformationsblatt;
Gesetz von 2010	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (in seiner jeweils gültigen Fassung);
Gesetz von 2013	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 13. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner geänderten Fassung, das die AIFMD in luxemburgisches Recht umsetzt (in seiner jeweils gültigen Fassung);
Gesetz von 2014	bezeichnet das Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und über die Führung des Namensaktienregisters und des Inhaberaktienregisters (in seiner jeweils gültigen Fassung);
Gründungsdatum	bezeichnet das Datum, an dem der Fonds, wie unter Ziffer 2 „Der Fonds“ unten beschrieben, gegründet wurde;
IGA	bezeichnet ein Zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement);
IGA Luxemburg-USA	bezeichnet das zwischen den Regierungen von Luxemburg und den Vereinigten Staaten abgeschlossene sog. „Modell-1-IGA“ betreffend FATCA;
Investments	bezeichnet die unter Ziffer 4.2 „Anlagepolitik“ beschriebenen Infrastrukturvermögenswerte;
IRR	bezeichnet den internen Zinsfuß (internal rate of return);
IRS	bezeichnet die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service);

Kleinanleger	bezeichnet eine Person, die gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU als Kleinanleger angesehen wird;
Liquide Anlagen	bezeichnen Anlagen im Sinne von Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung;
Lux GAAP	bezeichnet die in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (<i>Luxembourg Generally Accepted Accounting Principles</i>);
Luxemburger Geldwäschegesetz	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
Luxemburger Gesetz über das Transparenzregister	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der Wirtschaftlich Endberechtigten;
Meldende Finanzinstitut (FI)	hat die ihr in Anhang 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 18. Dezember 2015 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuerinformationen im Bereich der Besteuerung, gegebene Bedeutung;
MiFID II-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung);
Mindestkapital	bezeichnet den Mindestbetrag des Nettovermögens des Fonds von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR), welcher innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Gründungsdatum des Fonds erreicht werden muss;
Nettoinventarwert	bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert pro Anteil, der jeweils gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und dieses Emissionsdokuments berechnet wird;
NFU	bezeichnet ein Nichtfinanzunternehmen;
Offenlegungsverordnung	bezeichnet die Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (in ihrer jeweils gültigen Fassung);

OGA oder OGAW	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
Performance Fee	bezeichnet die unter Ziffer 11.1.3 beschriebene erfolgsabhängige Vergütung der Verwaltungsgesellschaft;
PRIIPS-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte;
Professioneller Anleger	bezeichnet eine Person, die gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde behandelt werden kann;
Qualifiziertes Portfoliounternehmen	bezeichnet Unternehmen gemäß Artikel 11 der ELTIF-Verordnung;
SFTR-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie	bezeichnet die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts;
Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie 2	bezeichnet die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern;
Transferstelle	bezeichnet Attrax Financial Services S.A.;
Taxonomie-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (in ihrer jeweils gültigen Fassung);

US-Amerikanischer Securities Act of 1933	bezeichnet den US-amerikanischen <i>Securities Act of 1933</i> (in der jeweils geltenden Fassung);
US-Person	bezeichnet Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig bzw. als Kapitalgesellschaft eingetragen sind und/oder andere natürliche oder juristische Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, unabhängig von deren Herkunft, der US-amerikanischen Einkommen- bzw. Ertragsteuer unterliegen, sowie Personen, die gemäß Rule 902 der Regulation S des US-Amerikanischen Securities Act of 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) als US-Personen angesehen werden und/oder nach Maßgabe des US-amerikanischen Commodity Exchange Act (in der jeweils geltenden Fassung) als solche gelten;
VAG	bezeichnet das deutsche Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen (<i>Versicherungsaufsichtsgesetz</i>) in seiner jeweils geltenden Fassung;
VAG-Anleger	ist jeder Anleger, der (i) im Hinblick auf seine Vermögensanlage den Vorschriften des deutschen Gesetzes über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen („VAG“) und ggf. auch der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – „AnIV“) unterliegt (insb. deutsche Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds), oder (ii) aufgrund landesrechtlicher oder anderer Vorschriften oder aufgrund freiwilliger Unterwerfung im Hinblick auf seine Vermögensanlage die Vorschriften des VAG, der Anlageverordnung oder vergleichbare Vorschriften (insb. frühere Fassungen der Anlageverordnung, die vor Inkrafttreten des VAG am 1. Januar 2016 galten) zu beachten hat, oder (iii) ein Investmentvehikel ist, welches unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von den unter (i) bzw. (ii) genannten Anlegern gehalten wird;
Verbundenes Unternehmen	bezeichnet in Bezug auf eine Person eine Person, die diese Person unmittelbar oder mittelbar beherrscht bzw. unmittelbar oder mittelbar von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit dieser Person steht;

Vertriebsstelle	bezeichnet die für den Vertrieb der Anteile des Fonds zuständige(n) Entität(en);
Verwahrstelle	bezeichnet DZ Privatbank S.A.;
Verwahrstellenvertrag	bezeichnet den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag;
Verwaltungsgebühr	bezeichnet die unter Ziffer 3.1 „ <i>Verwaltungsgesellschaft / AIFM / Zentralverwaltung</i> “ beschriebene Gebühr, welche der Verwaltungsgesellschaft jährlich zusteht;
Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet die Union Investment Luxemburg S.A.; stets handelnd für Rechnung des Fonds, es sei denn, aus dem Sachzusammenhang ergibt sich etwas anderes;
Verwaltungsreglement	bezeichnet das Verwaltungsreglement des Fonds in der jeweils geltenden Fassung;
Zulässiger Anleger	bezeichnet in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (i) Professionelle Anleger und (ii) Kleinanleger;

2 DER FONDS

Der Fonds ist als *Fonds Commun de Placement* (Sondervermögen) mit Sitz in Luxemburg gegründet, der gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 strukturiert ist und darüber hinaus als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung von der CSSF genehmigt wurde.

Der Fonds ist ein ungeteiltes Vermögen, das nach dem Prinzip der Risikostreuung im Namen seiner Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

Die Vermögenswerte des Fonds, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden, sind von denen der Verwaltungsgesellschaft und von denen aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds getrennt. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Mit dem Erwerb von Anteilen des Fonds akzeptiert jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement, das die vertragliche Beziehung zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regelt, in vollem Umfang.

Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Gründungsdatum (wie unten definiert) erreicht werden (das „**Mindestkapital**“).

Die Währung des Fonds ist Euro (EUR).

Der Fonds ist sowohl an Professionelle Anleger als auch an Kleinanleger gerichtet (die jeweils keine Ausgeschlossenen Personen sind).

Der Fonds wurde am 18. Dezember 2023 (dem „**Gründungsdatum**“) in Luxemburg gegründet und ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Das Verwaltungsreglement wurde beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) hinterlegt, wo es zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung steht, und wird zudem im luxemburgischen *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht. Kopien des Verwaltungsreglements sind auch am Sitz des Fonds erhältlich.

Das Kapital des Fonds ist variabel und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds und wird in Euro ausgedrückt. Es wird durch Anteile ohne Nennwert repräsentiert, die teilweise oder vollständig eingezahlt sind. Änderungen des Kapitals werden *von Rechts wegen* vorgenommen, und es gibt keine Bestimmungen, die eine Veröffentlichung und die Einreichung solcher Änderungen beim *Registre de Commerce et des Sociétés* vorschreiben.

Der Fonds wird Inhaberanteile gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und über die Führung des Namensaktienregisters und des Inhaberaktienregisters in seiner aktuell gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2014**“) ausgeben.

3 VERWALTUNG DES FONDS

3.1 Verwaltungsgesellschaft / AIFM / Zentralverwaltung

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, der AIFMD und der ELTIF-Verordnung von der Union Investment Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft und AIFM verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die am 19. August 1988 nach luxemburgischem Recht gegründet wurde und ihren Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg hat. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist unter der Nummer B28679 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Ihr Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Dezember. Sie ist als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und als AIFM gemäß Artikel 5 des Gesetzes von 2013 zugelassen.

In ihren Eigenschaften als Verwaltungsgesellschaft und AIFM verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die weitreichendsten Befugnisse, um den Fonds (vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement und in diesem Emissionsdokument festgelegten Einschränkungen) im Namen der Anteilhaber zu verwalten und zu betreuen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, die für die Verwaltung des Fonds erforderlich und durch das luxemburgische Recht vorgeschrieben sind.

Die Union Investment Luxembourg S.A. ist in Bezug auf ihre Rolle als Verwaltungsgesellschaft und AIFM berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Verwaltungsgebühr (wie in Ziffer 11.1.1 geregelt) zu erhalten (die „**Verwaltungsgebühr**“).

In ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft und AIFM des Fonds obliegen der Union Investment Luxembourg S.A. gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:

- (i) Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit diesem Emissionsdokument, dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2013, der ELTIF-Verordnung sowie der weiteren anwendbaren Gesetze (Portfoliomanagement);
- (ii) Risikomanagement des Fonds;
- (iii) Administration des Fonds (unter anderem Berechnung des Nettoinventarwerts), wobei eine oder mehrere Zentralverwaltungsstellen ernannt werden dürfen;
- (iv) Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und dieses Emissionsdokuments;
- (v) Vermarktung und Vertrieb der Anteile.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement für die Anlagevermögenswerte (illiquide Anlagen) an die Mercer Alternatives AG ausgelagert. Das Portfoliomanagement für die liquiden Anlagen verbleibt beim AIFM. Die Aufgaben des Portfoliomanagements umfassen insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik sowie die unmittelbare Anlageentscheidungen. Die Kosten

hinsichtlich der Auslagerung des Portfoliomanagements werden durch die Vergütung getragen.

Im Rahmen des Risikomanagements wird ein angemessenes Risikomanagementsystem (einschließlich angemessener und ordnungsgemäß dokumentierter Risikomanagement- und Liquiditätsmanagementrichtlinien) eingerichtet und fortgeführt, womit das Ziel verfolgt wird, alle Risiken in Bezug auf die Investmentstrategie und alle Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist oder sein kann, in angemessener Art und Weise zu erkennen, zu bewerten, zu kontrollieren und zu überwachen. Darüber hinaus sind alle weiteren Risikomanagementverpflichtungen zu erfüllen, die durch das Gesetz von 2013 und die weiteren anwendbaren Gesetze vorgeschrieben werden.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Tätigkeiten und Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen auslagern. Eine solche Delegation erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 sowie der AIFM-Verordnung und der ELTIF-Verordnung. Das Emissionsdokument muss vor einer Auslagerung zunächst entsprechend geändert werden, falls es diese Delegation nicht bereits vorsieht. Bei der Auslagerung von Aufgaben vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass das jeweilige Auslagerungsunternehmen die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an die Vermeidung von Interessenkonflikten (wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnung festgelegt sind) getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen. Dazu gehört u.a. die Berechnung der Nettoinventarwerte, welche an die Attrax Financial Services S.A. mit Sitz in Luxemburg 3, Heienhaff, 1736 Senningerberg übertragen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine oder mehrere Vertriebsstellen sowie Untervertriebsstellen ernennen und keine Vermarktung oder Vertrieb selbst ausüben. Bei den von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen handelt es sich um Einheiten, die über alle erforderlichen und von den relevanten Vertriebsländern verlangten Lizenzen und Zulassungen verfügen, die für den Vertrieb der Anteile des Fonds und für die vor dem Kauf von Anteilen erforderliche Anlageberatung notwendig sind.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt, pflegt, implementiert und überprüft die Bewertungsrichtlinien und -verfahren. Dabei ist die Bewertungsfunktion von der Portfoliomanagementfunktion unabhängig. Eine Bewertung von Investitionen durch die Verwahrstelle findet nicht statt.

Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aus der Tätigkeit als AIFM hält die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Verordnung entsprechende Eigenmittel vor oder unterhält als AIFM eine Berufshaftpflichtversicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung, die den abgedeckten Risiken entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf ihr Risikoprofil oder das des Fonds auswirken, und sollen nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die mit dem Risikoprofil des Fonds unvereinbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltungsgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz, der Gesellschaftssatzung oder einer Geschäftsordnung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

3.2 Portfoliomanagement

3.2.1 Anlagevermögenswerte

Die Union Investment Luxembourg S.A. wird im Rahmen ihrer Funktion als AIFM das Portfoliomanagement im Hinblick auf Anlagevermögenswerte an die Mercer Alternatives AG mit Sitz in Zürich (der „Portfoliomanager“) auslagern. Die genauen Aufgaben und Pflichten des Portfoliomanagers sind im Rahmen eines Portfoliomanagementvertrags festgelegt.

Der Portfoliomanager wird jederzeit die Vorgaben der Anlagepolitik, -ziele, -strategien und -beschränkungen des Fonds gemäß des Verwaltungsreglements, diesem Emissionsdokument und den Geltenden Gesetzen, sowie die vom AIFM umgesetzten internen Grundsätze und Verfahrensweisen und die vom AIFM ausgegebenen Anweisungen einhalten.

Die Laufzeit des Portfoliomanagementvertrags entspricht grundsätzlich der des Fonds, kann jedoch gemäß den Bestimmungen des Portfoliomanagementvertrags vorzeitig beendet werden.

Gemäß dem Portfoliomanagementvertrag zahlt der AIFM dem Portfoliomanager eine Gebühr für die von ihm ausgeführten Aufgaben.

Im Falle einer Liquidation des Fonds oder der Beendigung des AIFM-Vertrags zwischen dem Fonds und dem AIFM wird der Vertrag automatisch beendet. Der Portfoliomanagementvertrag kann von jeder Partei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Die Vergütung des Portfoliomanagers wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsvergütung gezahlt; zusätzliche Kosten für den Fonds fallen nicht an.

3.2.2 Liquide Anlagen

Das Portfoliomanagement hinsichtlich der liquiden Anlagen verbleibt bei der Union Investment Luxembourg S.A. im Rahmen ihrer Funktion als AIFM. Eine Auslagerung findet insoweit nicht statt.

3.3 Die Verwahrstelle

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2010, des Artikels 19 des Gesetzes von 2013 und des Artikels 29 der ELTIF-Verordnung wurde die DZ Privatbank S.A. gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle für den Fonds bestellt. Die DZ Privatbank S.A. hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach Luxemburger Recht und betreibt Bankgeschäfte. Sie ist gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 als Kreditinstitut zugelassen und unterliegt der Aufsicht der CSSF sowie der Europäischen Zentralbank.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung bzw. dem Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die im Gesetz von 2010, Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher. Die Verwahrstelle wurde auch als Verwahrer der vom Fonds ausgegebenen Inhaberanteile im Sinne des Gesetzes von 2014 bestellt.

Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:

- (i) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2013, diesem Emissionsdokument und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die in (i)–(v) dieser Ziffer 3.3 dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht delegieren.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert, kann er neben professionellen Anlegern auch an Kleinanleger vermarktet werden. Dementsprechend kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Gemäß Artikel 29 der ELTIF-Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wieder verwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Emissionsdokuments verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Emissionsdokument enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.

Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilhaber liegt; und

- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach luxemburgischen Recht.

3.4 Die Transferstelle

Die Attrax Financial Services S.A. (die „**AFS**“), mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, ein Unternehmen, das zur selben Gruppe gehört wie die Verwaltungsgesellschaft, wurde zur Transferstelle bestellt.

Die AFS ist *inter alia* für die Bearbeitung jeglicher Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- und Übertragungsanträge von Anteilen an dem Fonds zuständig. Dies beinhaltet zudem die Überprüfung der Berechtigung des potenziellen Anlegers, in den Fonds zu investieren sowie der Verwahrstelle alle im Zusammenhang mit solchen Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- oder Übertragungsanträgen erforderlichen Informationen zu übermitteln oder Anweisungen zu erteilen und/oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Zeichnung, die Rücknahme, den Umtausch und die Übertragung von Fondsanteilen in Übereinstimmung mit diesem Emissionsdokument, dem Transferstellenvertrag und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften durchzuführen.

Aufgrund der Beauftragung eines Gruppenunternehmens besteht die Möglichkeit, dass das beauftragte Unternehmen durch die Gruppenzugehörigkeit zur Verwaltungsgesellschaft bei der Wahrnehmung der ausgelagerten Tätigkeit einer konfliktbehafteten Einflussnahme ausgesetzt ist oder eine solche auf die der Gruppe angehörige Verwaltungsgesellschaft oder auf die Anteilinhaber ausüben kann, die zu Lasten der Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber gehen könnte. Die beauftragten Unternehmen sind auch noch für andere Mandate bzw. alternative Investmentfonds bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder Investoren tätig. Durch die Beauftragung eines Mehrmandantendienstleisters besteht die Möglichkeit, dass es für die Beauftragten einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen eines anderen Mandats bzw. alternativen Investmentfonds bzw. Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dieses alternativen Investmentfonds oder Investoren über die Interessen dieses Fonds bzw. der Investoren dieses Fonds zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen, insbesondere der funktionalen Trennung, der Outsourcing-Steuerung etc. getroffen, um zu verhindern, dass diese potenziellen Interessenkonflikte den Interessen des Fonds schaden. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Investoren gegenüber offengelegt.

3.5 Der Abschlussprüfer

Die Jahresberichte des Fonds werden von einem vom Fonds ernannten und vom Fonds vergüteten Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft. Der Fonds hat PWC Luxemburg zum Abschlussprüfer des Fonds ernannt.

4 ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE

4.1 Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen.

ES KANN NICHT GARANTIRT WERDEN, DASS DIE ANLAGEZIELE DES FONDS ERREICHT WERDEN. DIE ANLAGEERGEBNISSE KÖNNEN IM LAUFE DER ZEIT ERHEBLICH VARIIEREN. AUS DER WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT LASSEN SICH KEINE RÜCKSCHLÜSSE AUF EINE ZUKÜNFTIGE WERTENTWICKLUNG ABLEITEN.

4.2 Anlagepolitik

Zum Zwecke der Umsetzung des vorstehenden Anlageziels wird der Fonds unter Beachtung der in den Artikeln 9, 10 und 11 der ELTIF-Verordnung niedergelegten und in den Ziffern 4.5 und 4.6 dieses Emissionsdokumentes konkretisierten Anlagebeschränkungen in Infrastrukturvermögenswerte auf den Privatmärkten investieren.

Hierbei wird es sich um Investitionen in Infrastruktur und infrastrukturnahe Unternehmen und Vermögenswerte insbesondere in den folgenden Segmenten handeln (zusammen die „**Investments**“ des Fonds):

- (i) Energieinfrastruktur;
- (ii) Transportinfrastruktur;
- (iii) Versorgungsinfrastruktur;
- (iv) Kommunikationsinfrastruktur;
- (v) Soziale Infrastruktur

Unter Privatmarktinvestitionen werden nicht börsennotierte beziehungsweise nicht an regulierten Handelsplätzen handelbare Vermögensanlagen verstanden. Dies umfasst vorliegend insbesondere Beteiligungen an nicht börsennotierten Infrastrukturunternehmen, Infrastrukturprojektgesellschaften und Infrastrukturanlagen (Sachwerte). Neben Beteiligungen kann es sich hierbei auch um andere Finanzierungsinstrumente (z.B. Schuldverschreibungen, (Gesellschafter-)Darlehen, Genussrechte, partiarische Darlehen, Wandelanleihen, ähnliche ausländische Instrumente etc.) handeln, die von solchen Infrastrukturunternehmen und -projektgesellschaften emittiert werden.

Der Fonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter ökologischen und sozialen Gesichtspunkten ausgewählt wurden.

4.3 Co-Investments, Investmentfonds und Secondaries

Der Fonds kann Co-Investments tätigen, d.h. Investments, bei denen der Fonds gemeinsam mit oder neben anderen Investmentfonds in Qualifizierte Portfoliounternehmen investiert. Dies betrifft

insbesondere Fälle, in denen der Fonds gemeinsam mit oder neben Investmentfonds investiert, die ebenfalls vom Portfoliomanager verwaltet oder beraten werden.

In Fällen solcher Co-Investment wird der Fonds in der Regel lediglich Minderheitsbeteiligungen oder -finanzierungen an den jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen erwerben. Im Übrigen werden diese Beteiligungen bzw. Finanzierungen von den anderen Investmentfonds bzw. sonstigen Investoren gehalten, mit bzw. neben denen das Co-Investment erfolgt.

Der Fonds kann seine Investitionen in Qualifizierte Portfoliounternehmen auch über andere Investmentfonds (sog. Zielfonds) tätigen. Dies betrifft insbesondere sog. Sekundärmarkttransaktionen (Secondaries), bei denen der Fonds (i) bestehende Anteile an Zielfonds von anderen Investoren erwirbt (sog. LP-led Secondary) oder (ii) sich an einem von einem Investmentfonds gehaltenen Investment durch Beteiligung an einem neuen Investmentfonds oder sonstigen Investmentvehikel beteiligt (GP-led Secondary oder Continuation Fund).

Der AIFM und der Portfoliomanager stellen sicher, dass Co-Investments, Investmentfonds und Secondaries nur so durchgeführt werden, dass sowohl die Anforderungen der AIFM-Richtlinie als auch der ELTIF-Verordnung eingehalten werden. Insbesondere werden bei derartigen Investitionen alle erforderlichen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen im Einklang mit der AIFMD und der ELTIF-Verordnung getroffen, um einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten.

4.4 Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Offenlegungsverordnung und Artikel 6 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Der Fonds verwendet im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (der so genannten **Benchmark-Verordnung**) keinen Referenzwert bzw. Index.

Der Fonds berücksichtigt nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (im Sinne der Taxonomie-Verordnung).

4.5 Zulässige Vermögensgegenstände

Der Fonds wird zur Erreichung des Anlageziels und der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik in (i) Anlagevermögenswerte sowie (ii) liquide Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung investieren.

Zulässige Anlagevermögenswerte ("**Anlagevermögenswerte**") sind in Übereinstimmung mit Artikel 10 der ELTIF-Verordnung:

- (i) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente (einschließlich nachrangige Forderungen und nachrangige partiarische Darlehen);
- (ii) Schuldtitel;
- (iii) Kredite, sofern die Laufzeit der Kredite die Laufzeit des Fonds nicht übersteigen darf;
- (iv) Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Vermögensgegenstände im Sinne des Artikels 9 ELTIF-Verordnung investieren und

selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben;

- (v) Sachwerte;
- (vi) einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen;
- (vii) Schuldverschreibungen, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen begeben werden.

Bei den Anlagevermögenswerten muss es sich um Investitionen in Qualifizierte Portfoliounternehmen im Sinne des Artikel 11 ELTIF-Verordnung handeln,

Die Investitionen in Anlagevermögenswerte können direkt oder indirekt (über Holdinggesellschaften) erfolgen. Indirekte Beteiligungen über Holdinggesellschaften erfolgen nur, wenn (i) diese als Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der EU-Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (die „**Bilanz-Richtlinie**“) qualifizieren oder (ii) gewährleistet ist, dass die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten auf Basis des Look-Through-Ansatzes im Hinblick auf die Holdinggesellschaften erfüllen kann.

Darüber hinaus tätigt der Fonds liquide Anlagen. Hierbei muss es sich um liquide Mittel im Sinne von Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung handeln („**Liquide Anlagen**“).

Der Fonds darf keines der nachfolgenden Geschäfte tätigen:

- (i) Leerverkäufe von Vermögenswerten;
- (ii) direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über Finanzderivate, Rohstoffe repräsentierende Zertifikate, auf Rohstoffen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- (iii) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen, wenn davon mehr als 10% der Vermögenswerte des Fonds betroffen sind;
- (iv) Einsatz von Finanzderivaten außer in Fällen, in denen der Gebrauch solcher Instrumente einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Fonds verbundenen Risiken dient.

4.6 Anlagebeschränkungen

4.6.1 Allgemeine Beschränkungen

Der AIFM stellt sicher, dass die Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung so diversifiziert sind, dass eine angemessene Streuung des Anlagerisikos erreicht wird.

Die folgenden Beschränkungen sind laut der ELTIF-Verordnung spätestens nach Ablauf der anfänglichen Aufbauphase von zwei (2) Jahren ab Auflage des Fonds einzuhalten:

- (i) Mindestens 70% des Kapitals sind in Anlagevermögenswerte investiert, im Einklang mit Artikel 9, 10 und 11 der ELTIF-Verordnung;
- (ii) Der Fonds darf nicht mehr als 20% seines Kapitals in einen einzelnen Anlagevermögenswert investieren;
- (iii) Der Wert der einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen darf zusammengenommen nicht mehr als 20 % des Kapitals des Fonds betragen;

- (iv) Maximal 10% des Kapitals sind in Liquide Anlagen investiert, die von der gleichen Stelle begeben wurden, wobei die Obergrenze unter den Voraussetzungen des Artikel 13 (5) der ELTIF-Verordnung auf 25% angehoben werden darf.

Klarstellend wird festgehalten, dass Preis- oder Wertänderungen von Vermögenswerten des Fonds, die ausschließlich durch Marktfluktuationen oder aufgrund von anderen Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des AIFM herbeigeführt wurden, keinen Verstoß gegen die vorstehend definierte Anlagebeschränkungen darstellen; in diesem Fall hat sich der AIFM jedoch nach besten Kräften darum zu bemühen, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen wieder einhält, es sei denn, der AIFM hat Grund zu der Annahme, dass dies den Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zuwiderlaufen würde.

Die in dieser Ziffer 4.6.1 aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile der Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können.

Die Einhaltung der in dieser Ziffer 4.6.1 aufgeführten Anlagebeschränkungen wird in Übereinstimmung mit Artikel 17 (1) (c) der ELTIF-Verordnung im Falle einer zusätzlichen Kapitalaufnahme oder einer Verringerung des Kapitals des Fonds vorübergehend ausgesetzt, wobei diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.

Wenn der Fonds über Holdinggesellschaften investiert, sind solche Anlagen für die Zwecke der vorstehenden Anlagebeschränkungen nach dem Durchschauprinzip (*look through*) zu betrachten und die zugrunde liegenden Anlagen der Holdinggesellschaften sind so zu behandeln, als seien sie vom Fonds direkt getätigte Anlagen.

4.6.2 Besondere Beschränkungen

Der geographische Schwerpunkt der Investitionen des Fonds wird voraussichtlich Europa sein. Das Fondsvermögen kann jedoch auch in Nordamerika und weiteren Industrienationen angelegt werden. Eine Beimischung von Investitionen in Schwellenländer ist ebenfalls möglich. Es werden keine Investitionen in Qualifizierte Portfoliounternehmen getätigt, die in Ländern errichtet worden sind, die von Artikel 11 (1) c) der ELTIF-Verordnung ausgeschlossen sind.

4.7 Kreditaufnahme

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung darf der Fonds Barkredite aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:

- (i) sie geht nicht über 50% des Nettoinventarwertes des Fonds hinaus;
- (ii) sie dient der Tätigkeit von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
- (iii) sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde; und
- (iv) die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des Fonds.

Kredite, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Ziffer 4.8.

Auf Fondsebene wird erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreitet und dass das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko den Nettoinventarwert des Fonds nicht um mehr als 100 % übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann diese Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei der Berechnung der Hebelwirkung auf Ebene des Fonds kein Risiko, das auf Ebene der vom Fonds gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen besteht, sofern der Fonds keine potenziellen Verluste tragen muss, die über seine Beteiligung an dem jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen hinausgehen.

Die in dieser Ziffer 4.7(i) genannte Obergrenze für die Kreditaufnahme kann vorübergehend ausgesetzt werden, wenn der Fonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital verringert. Eine Aussetzung muss auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt werden und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds erfolgen und darf keinesfalls zwölf Monate überschreiten.

Der Fonds kann seinen Qualifizierten Portfoliounternehmen gem. Artikel 10 Abs. 1 der ELTIF-Verordnung Finanzierungen ausreichen; er kann ferner seine Anteile an den Qualifizierten Portfoliounternehmen gemäß Art. 16 Abs. 1 der ELTIF-Verordnung als Sicherheit stellen und Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder vertragliche Verpflichtungen dieser Qualifizierten Portfoliounternehmen stellen. Der Fonds wird keine Querbesicherung von Qualifizierten Portfoliounternehmen untereinander vornehmen, wenn diese Fremdkapital von Dritten aufgenommen haben und daraus eine Zurechnung des Fremdkapitals zum Fonds resultiert, die die vorgenannte maximal zulässige Höhe der Fremdkapitalaufnahme übersteigt. Gesellschafterdarlehen und/oder gruppeninterne Darlehen, die Qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden, finden bei der Berechnung der Obergrenze für die Hebelfinanzierung keine Berücksichtigung. Dieser Absatz gilt entsprechend im Hinblick auf Holdinggesellschaften, insoweit Investments mittelbar über Holdinggesellschaften vorgenommen werden.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nach Ablauf der anfänglichen Aufbauphase von zwei (2) Jahren ab Auflage des Fonds.

4.8 Richtlinien zum Risikomanagement

Die für den Fonds und jedes Qualifizierte Portfoliounternehmen festgelegten Risikomanagementgrundsätze und -verfahren umfassen unter anderem:

- Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität und regelmäßige Überwachung und Bewertung der Entwicklung dieser Qualität

- Verfahren zur periodischen Überwachung einer angemessenen Diversifikation in Bezug auf Kreditnehmer (Risiken im Zusammenhang mit z. B. "Kreditnehmerkorrelation" oder "verbundene Gruppe von Kreditnehmern" sollten berücksichtigt werden).

Für die Darlehen, in die der Fonds direkt oder indirekt investieren kann, wurden die folgenden Verfahren/Maßnahmen (vom Fonds und/oder dem AIFM und/oder einem Dritten) festgelegt:

- Verfahren zur Überprüfung und Sicherstellung des Bestehens, der Qualität und der Bewertung von Sicherheiten bis zum Fälligkeitsdatum des Darlehens,
- Verfahren zur Durchsetzung von Sicherheitenvereinbarungen, soweit zutreffend, und Einziehung/Wiedereinziehung von Darlehen;
- Verfahren zur Abschwächung der Reifegradtransformation.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur einsetzen, um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Fonds zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zwar bestimmte Absicherungsvereinbarungen treffen, um Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken zu verwalten und zu mindern, es besteht jedoch keine Sicherheit, dass solche Vereinbarungen getroffen oder eingerichtet werden oder dass sie, selbst wenn sie getroffen oder eingerichtet werden, ausreichen, um diese Risiken abzudecken.

Der Fonds darf Derivate nicht für andere als Sicherungszwecke verwenden und darf sich nicht an Leerverkäufen beteiligen.

4.9 Management des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Politik des Liquiditätsmanagements, die es ihr ermöglichen soll, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen. Die Systeme und Verfahren, die die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang anwendet, ermöglichen es ihr, verschiedene Instrumente und Vorkehrungen anzuwenden, die notwendig sind, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren, einschließlich der Zurückstellung solcher Rücknahmeanträge unter bestimmten Umständen oder der Anwendung ähnlicher Maßnahmen (wie in diesem Emissionsdokument dargelegt), die, wenn sie ergriffen werden, die Rücknahmerechte der Anteilinhaber unter normalen Umständen einschränken.

Unter normalen Umständen werden Rücknahmeanträge wie in diesem Emissionsdokument beschrieben bearbeitet. Der Fonds kann Rücknahmen unter bestimmten Umständen auch vorübergehend aussetzen, wie in Ziffer 6.4 dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Liquiditätsrisiko unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik des Fonds. Zu diesem Zweck versucht er sicherzustellen, dass genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um potenzielle Geldabflüsse aufgrund gestresster Marktumgebungen zu mindern und um Anlegerrücknahmen in gestressten Marktumgebungen zu erfüllen. Der AIFM führt Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko des Fonds bewerten und überwachen zu können. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um eine umfassende Bewertung des Liquiditätsrisikos des Fonds zu ermöglichen.

Wenn ein Kleinanleger dies wünscht, stellt die Verwaltungsgesellschaft diesem zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertkategorien bereit.

5 AUSGABE VON ANTEILEN

5.1 Überblick

Fonds/Anteilklasse	UniPrivatmarkt Infrastruktur ELTIF (ISIN: LU2669726957/ WKN: A3ETCS)
Erster Anteilpreis	Einhundert Euro (100 EUR)
Start Zeichnungsphase	15. Januar 2024
Mindestanlagebetrag des potentiellen Anlegers	Keine
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,00%
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,75 % p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung	Siehe nachfolgend 11.1.3.

5.2 Anteile am Fonds

Die Anteile des Fonds werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), hinterlegt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben; die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Die Abwicklung von Anteilsausgaben erfolgt über Clearstream.

Es können Anteilklassen eingerichtet werden, die sich hinsichtlich der Kostenstruktur, der Mindestzeichnung, der Ausschüttungspolitik, der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten, der Art der Zeichnung beziehungsweise des Vertriebs oder sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft bestimmter Kriterien unterscheiden.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Verlusten und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Bruchteile verleihen keinerlei Rechte, außer, dass der Anteilinhaber zu anteiligen Ausschüttungen berechtigt ist.

5.3 Anteilsausgabe

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. In diesen Fällen können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden.

Zeichnungsanträge für einen bestimmten Bewertungstag müssen bis spätestens 16 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sein („**Antragannahmeschluss**“). Die Abrechnung erfolgt zu dem für diesen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert. Anträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zu dem für den nächsten Bewertungstag ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Antragannahmeschluss kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit geändert werden.

Mit dem Zeichnungsantrag sind alle von der relevanten Vertriebsstelle verlangten und erforderlichen Unterlagen (insbesondere zur Erfüllung der anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche) zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. die zuständige Vertriebsstelle die Informationen und Unterlagen anfordern, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Der Erwerb der Anteile wird erst dann erfolgen, wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. die zuständige Vertriebsstelle alle Informationen und Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlich sind, erhalten hat und mit diesen zufrieden ist. Die Nichtvorlage dieser Informationen oder Unterlagen kann zu einer Verzögerung des Erwerbsvorgangs oder zur Stornierung des Zeichnungsantrags führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Zeichnungsantrag nach eigenem Ermessen jederzeit annehmen oder zurückweisen. Die Ausgabe von Anteilen kann zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden, soweit die im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik, im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds oder aus sonstigen Gründen erforderlich oder angemessen erscheint.

Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe dagegen weiterhin möglich.

Kleinanleger können ihre Zeichnung innerhalb von zwei Wochen nach der Unterzeichnung des ursprünglichen Zeichnungsantrags widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

Darüber hinaus unterliegt der Kauf von Anteilen von Kleinanlegern einer vorherigen geeigneten Anlageberatung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

5.4 Ausgabepreis

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („**Anteilwert**“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Ausgabepreis) entspricht.

Der Fonds gibt neue Anteile nur dann unter dem Nettoinventarwert aus, wenn diese den vorhandenen Anlegern zuvor zu diesem Preis angeboten wurden.

Die Ausgabe von Anteilen wird auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekanntes Anteilswertes abgerechnet.

5.5 Zahlung

Der Ausgabepreis ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Bewertungstag zahlbar.

Auf nicht ausgeführte (und nicht vorgetragene) Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

5.6 Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anteile des Fonds nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an organisierten Märkten gehandelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an einer Börse bzw. einem organisierten Märkten gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt aber für den Handel der Anteile an einer Börse bzw. an einem organisierten Markt keine Verantwortung. Der dem Börsenhandel oder dem Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem Nettoinventarwert abweichen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft eine Börsennotierung der Anteile vornehmen, so wird dieses Emissionsdokument insbesondere unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 16. Juli 2019 über den Prospekt für Wertpapiere aktualisiert.

6 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

6.1 Voraussetzung und Frist

Anleger haben erstmals nach Ablauf von zwei (2) Jahren die Möglichkeit, ihre Anteile zurückzugeben.

Anteilsrücknahmen erfolgen zu jedem Bewertungstag. Die Rückgabe der Anteile ist jedoch mit einer Frist von mindestens 12 Monaten vor dem jeweiligen Bewertungstag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag zu erklären. Die Rückgabeerklärung ist bereits vor Ablauf der Frist von zwei (2) Jahren möglich.

Rücknahmeanträge werden an jedem Bankarbeitstag bis 16 Uhr (Luxemburger Zeit) entgegengenommen. Rücknahmeanträge, welche danach eingehen, gelten als am folgenden Bankarbeitstag eingegangen.

Die Rücknahme von Anteilen unterliegt den folgenden Beschränkungen:

- (i) Keine Rücknahmen erfolgen in Zeiträumen, während denen die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt sind.
- (ii) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird an jedem Bewertungstag begrenzt auf 80% der vorhandenen liquiden Anlagen des Fonds.

Die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erfolgt über Clearstream.

Sofern alle Voraussetzungen einer Rücknahme erfüllt sind, ist der Fonds verpflichtet, die Anteile zum am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die depotführende Stelle eines Anlegers kann dessen Anteile zwangsweise auch ohne Berücksichtigung der Frist zur Erklärung einer Rückgabe von 12 Monaten zurückgeben oder diese Anteile verkaufen, um die im Hinblick auf diese Anteile entstandenen und fälligen, aber vom Anleger nicht rechtzeitig gezahlten Depotentgelte und Serviceentgelte abzudecken.

6.2 Zahlung

Die Auszahlung des Rücknahmebetrages für die zurückgegebenen Anteile erfolgt innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag. Die Zahlung erfolgt in bar; die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.

Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen (z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände) die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen.

6.3 Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen

Werden an einem Bewertungstag Rücknahmen mit einem Gesamtwert geltend gemacht, der den unter Ziffer 6.1(ii) erwähnten Betrag übersteigt, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile zu diesem Bewertungstag zurückgeben. In Höhe der nicht vorgenommenen Rücknahme gilt ein Rücknahmeantrag als am folgenden Bewertungstag gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerten angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 8% des Nettoinventarwertes des Fonds beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können deshalb diese liquiden Anlagen des Fonds zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen ggf. nicht ausreichen. In diesem Fall werden die Anteile zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückgenommen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Das bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

6.4 Rücknahmeaussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 9.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

In beiden Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis der Fonds die erforderliche Verwertung von Vermögenswerten aus dem Fonds unverzüglich durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile zu einem Bewertungstag zurückgeben, und gegenüber Anträgen zu späteren Bewertungstagen vorrangig behandelt.

7 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

7.1 Allgemeine Bedingungen

Anleger können voll eingezahlte Anteile an Zulässige Anleger, die über ein Wertpapierdepot verfügen, übertragen (außer auf die Verwaltungsgesellschaft). Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für den Handel der Anteile auf dem Sekundärmarkt und ist insbesondere gegenüber Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Anteile des Fonds halten, nicht verantwortlich, wenn diese Anleger die Anforderungen eines Zulässigen Anlegers gemäß diesem Emissionsdokument nicht erfüllen. Solche Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der in Ziffer 8 dargestellten Maßnahmen) treffen kann, um zu vermeiden, dass die Anteile des Fonds von Ausgeschlossenen Personen gehalten werden.

7.2 Übertragung durch VAG-Anleger

Insoweit die allgemeinen Übertragungsregelungen strenger sein sollten, gilt für Übertragungen von Anteilen eines VAG-Anlegers, dass diese nicht der Genehmigung (jedoch der Benachrichtigung) der Verwaltungsgesellschaft bedürfen, soweit der Erwerber keine Ausgeschlossene Person ist und es sich beim Erwerber zudem um einen institutionellen Anleger oder Finanzintermediär mit hinreichender Bonität handelt. Als institutionelle Anleger oder Finanzintermediäre gelten grundsätzlich unter anderem Kreditinstitute, Versicherungen, Versorgungswerke, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Pensionskassen, EU-Verwaltungsgesellschaften und EU-Investmentvermögen. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch den VAG-Anleger ist nach der Übertragung der Anteile ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung von VAG-Anleger und Erwerber).

VAG-Anleger ist jeder Anteilinhaber, der (i) im Hinblick auf seine Vermögensanlage den Vorschriften des deutschen Gesetzes über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen („VAG“) und ggf.

auch der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – „AnIV“) unterliegt (insb. deutsche Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds), oder (ii) aufgrund landesrechtlicher oder anderer Vorschriften oder aufgrund freiwilliger Unterwerfung im Hinblick auf seine Vermögensanlage die Vorschriften des VAG, der Anlageverordnung oder vergleichbare Vorschriften (insb. frühere Fassungen der Anlageverordnung, die vor Inkrafttreten des VAG am 1. Januar 2016 galten) zu beachten hat, oder (iii) ein Investmentvehikel ist, welches unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von den unter (i) bzw. (ii) genannten Anlegern gehalten wird („**VAG-Anleger**“).

Werden Anteile im Sicherungsvermögen eines VAG-Anlegers gehalten, kann über diese Anteile nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß dem VAG bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden.]

8 ZWANGSWEISE RÜCKNAHME

Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der in diesem Emissionsdokument vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Ausgeschlossene Person Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Ausgeschlossenen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die Ausgeschlossene Person ist nicht länger Anteilinhaber.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

9 NETTOINVENTARWERT

9.1 Berechnung

Soweit nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich und im Rahmen der nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen wird der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag von der Verwaltungsgesellschaft nach Lux GAAP und in Einklang mit den nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln unter Beachtung der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft berechnet. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag ermittelt.

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Anteile ermittelt die Verwaltungsgesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle die Verkehrswerte der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Fonds (Nettoinventarwert). Die Division des Nettoinventarwerts durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert pro Anteil.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert pro Anteil sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie auf der Homepage des Fonds www.union-investment.lu verfügbar.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt wie nachfolgend beschrieben, vorbehaltlich Änderungen der Lux GAAP, die in jedem Fall vorgehen:

i. Vermögenswerte des Fonds

Zu den Vermögenswerten des Fonds zählen:

- a) sämtliche Anlagevermögenswerte oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind;
- b) sämtliche anderen Vermögenswerte, die im Namen des Fonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind oder ggf. im Namen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten eingetragen sind und für Rechnung des Fonds oder seiner Tochterunternehmen gehalten werden;
- c) sämtliche Anteile, Fonds-Anteile, wandelbaren Wertpapiere, schuldrechtlichen und wandelbaren schuldrechtlichen Wertpapiere und anderen Wertpapiere, die im Namen des Fonds eingetragen sind;
- d) sämtliche Barmittel und Bareinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- e) sämtliche Forderungen aus Wechseln und auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen (einschließlich Erlösen aus Vermögenswerten, Eigentumsrechten, Wertpapieren und anderen veräußerten, aber nicht gelieferten Vermögenswerten);
- f) sämtliche Anleihen, Tageswechsel, Einlagenzertifikate, Anteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Wertpapiere, Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die im Eigentum des Fonds stehen oder vom Fonds vertraglich vereinbart wurden (unabhängig davon, ob diese im Namen der Verwahrstelle, im Namen ihrer Beauftragten oder auf sonstige Weise eingetragen sind);
- g) sämtliche an den Fonds zahlbaren Aktiendividenden, Bardividenden und Barzahlungen, soweit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen;
- h) der Veräußerungswert sämtlicher Termingeschäfte, Swaps, Kauf- und Verkaufsoptionen, bei denen der Fonds eine offene Position hat;
- i) sämtliche aufgelaufene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Eigentum des Fonds, es sei denn, diese sind bereits im dem jeweiligen Vermögenswert zugemessenen Wert enthalten oder berücksichtigt;
- j) Derivate zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken; und

- k) sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich verauslagter Aufwendungen, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- l) Nebenkosten, die beim Erwerb von Vermögenswerten für den Fonds anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer, längstens jedoch über 10 Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Wird der Vermögenswert wieder veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben.

Die Gründungskosten des Fonds gemäß Ziffer 11.5 werden im Jahr ihrer Entstehung kapitalisiert und über bis zu fünf (5) Jahre abgeschrieben.

ii. Die Vermögenswerte des Fonds werden wie nachfolgend beschrieben bewertet:

- a) Anlagevermögenswerte sowie die jeweiligen Zweckgesellschaften, über die solche Anlagevermögenswerte erworben werden, oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds eingetragen sind, werden gemäß der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft bewertet;
- b) Börsennotierte oder an anderen regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere oder Anlageinstrumente werden anhand des aktuellsten verfügbaren veröffentlichten Börsen- oder Marktwerts bewertet;
- c) Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind oder an anderen regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere nicht notierte Vermögenswerte werden anhand des wahrscheinlichen Nettoveräußerungswerts (abzüglich latenter Steuern) bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird;
- d) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Bankguthaben und Termingeldern, Wechseln, auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird mit deren vollem Betrag angesetzt, es sei denn, die Auszahlung oder die Vereinnahmung dieses Betrags in voller Höhe ist im Einzelfall unwahrscheinlich; diesem Ausfallsrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen;
- e) Der Veräußerungswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, bezeichnet deren Nettoveräußerungswert, der gemäß den der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Veräußerungswert von an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelten Futures, Forwards oder Optionen basiert auf den aktuellsten verfügbaren Abwicklungspreisen dieser Kontrakte an den regulierten Märkten, an denen die entsprechenden Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden; dabei gilt, dass die Ermittlung des Veräußerungswerts eines Futures-, Forward- oder Optionskontrakts für den Fall, dass dieser nicht an dem Tag veräußert werden konnte, für den das Nettovermögen ermittelt wird, auf dem Wert basiert, den die Verwaltungsgesellschaft für fair und angemessen hält;
- f) Zinsswaps werden zum Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die anwendbare Zinskurve ermittelt wird. Auf Indizes und Finanzinstrumente bezogene Swaps werden zum Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index bzw. das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung einer auf einen Index oder ein Finanzinstrument bezogenen Swapvereinbarung erfolgt auf Grundlage des Marktwerts dieses Swapgeschäfts,

der nach Treu und Glauben nach den der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Richtigkeit der Bewertungen insgesamt und kann nach ihrem Ermessen die Nutzung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn diese Bewertung seiner Auffassung nach den fairen Wert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Fonds entsprechend Lux GAAP besser abbildet. Diese Methode wird dann einheitlich angewandt.

iii. Verbindlichkeiten des Fonds

Zu den Verbindlichkeiten des Fonds zählen:

- a) sämtliche Darlehen und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen (einschließlich Wandeldarlehen), Wechsel- und sonstige Verbindlichkeiten;
- b) sämtliche auf diese Darlehen und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese Darlehen und anderen Verbindlichkeiten);
- c) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Verwaltungs- und Beratergebühren, ggf. einschließlich leistungsbezogener Gebühren, Verwahrstellengebühren, Zahlstellen-, Transferstellengebühren, und Gebühren für andere Dienstleister des Fonds (*corporate agency fees*) sowie angemessener Auslagen der Dienstleister);
- d) die der CSSF zu zahlende Aufsichtsgebühr und sonstige aufsichtsrechtliche Gebühren;
- e) Kosten der Erstellung der von Wirtschaftsprüfern vorbereiteten Berichte;
- f) sämtliche bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in bar oder in Form von Sachleistungen, einschließlich aller vom Fonds zu zahlenden Gebühren sowie der vom Fonds beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen, wenn der Bewertungstag auf oder nach den Stichtag fällt, zu dem der Anspruch ermittelt wird, den die ausschüttungsberechtigte Person hat;
- g) eine angemessene Rückstellung für Steuern am Bewertungstag, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, sowie ggf. weitere von der Verwaltungsgesellschaft autorisierte und genehmigte Rücklagen sowie ggf. ein Betrag, den die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf etwaige Eventualverbindlichkeiten des Fonds für angemessen hält; und
- h) sämtliche anderen Verbindlichkeiten jeglicher Art des Fonds, die gemäß Lux GAAP ausgewiesen sind. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds alle vom Fonds zu zahlenden Kosten zu berücksichtigen und darf Verwaltungskosten und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf Grundlage eines Schätzbetrags für jährliche oder andere Zeiträume anteilig ansetzen.

iv. Allgemeines

Für die vorgenannten Zwecke

- a) werden die durch den Fonds zu begebenden Anteile ab dem von der Verwahrstelle festgelegten Zeitpunkt, für den diese Bewertung erfolgt, als begeben betrachtet, und der Preis

dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Fonds als ein Vermögenswert des Fonds;

- b) werden durch den Fonds ggf. zurückzunehmende Anteile als bestehend betrachtet und bis zu dem für die Rücknahme festgelegten Datum berücksichtigt, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Zahlung seitens des Fonds als eine Verbindlichkeit des Fonds;
- c) werden sämtliche Anlagen, Barguthaben und anderen Vermögenswerte in einer anderen Währung als der Buchhaltungswährung nach Berücksichtigung der zum Datum und Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils zu aktuellen Marktzinssätzen bzw. Wechselkursen bewertet;
- d) gilt, sofern der Fonds an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet ist:
 - einen Vermögenswert zu erwerben (wobei die dem Geschäft zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu zahlenden Gegenleistung als Verbindlichkeit des Fonds auszuweisen ist und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als ein Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist;
 - einen Vermögenswert zu veräußern (wobei die dem Fonds zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu vereinnahmenden Gegenleistung als Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist und der Wert des vom Fonds zu liefernden Vermögenswerts nicht in die Vermögenswerte des Fonds aufzunehmen ist;

wobei der entsprechende Wert jedoch von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird, wenn der genaue Wert oder die genaue Art der Gegenleistung oder des Vermögenswerts am entsprechenden Bewertungstag nicht bekannt ist.

9.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Gemäß dem Verwaltungsreglement kann die Verwaltungsgesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile in außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:

- (i) eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) über Vermögenswerte nicht verfügt werden kann;
- (iii) die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- (iv) es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
- (v) wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

Eine solche Aussetzung wird auf der Website des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht, sofern dies der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheint.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandenen Interesse liegen.

10 AUSSCHÜTTUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds realisierten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Eine Ausschüttung ist unzulässig, insoweit sie zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals fällt. Substanzausschüttungen sind zulässig.

Ausschüttungen erfolgen auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile.

Die Ausschüttung erfolgt jährlich jeweils unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen. Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen. Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

11 KOSTEN UND AUSGABEN

11.1 Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

11.1.1 Verwaltungsgebühr

Der Verwaltungsgesellschaft steht aus dem Vermögen des Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung von bis zu 1,75% p.a. auf den Nettoinventarwert des Fonds zu. Die Vergütung wird dem Fonds in der Regel anteilig nach Ende des jeweiligen Kalenderquartals entnommen. Die Verwaltungsgesellschaft vergütet die Portfoliomanager aus dieser Gebühr.

Bei der Anlage über etwaige Investmentvermögen (oder anderen professionell verwalteten Einheiten) fallen ggf. weitere Vergütungen und Kosten auf diesen nachgelagerten Ebenen an. Insbesondere wird das Fondsvermögen dadurch mittelbar mit den auf diesen Ebenen jeweils anfallenden Verwaltungsvergütungen einschließlich erfolgsbezogener Vergütungen sowie ggf. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet. Bei Anlagen in Investmentvermögen, die von einem Verbundenen Unternehmen des AIFM oder des Portfoliomanagers verwaltet werden, fallen die oben genannten Verwaltungsgebühren auf Ebene des jeweiligen Investmentvermögens nicht noch ein weiteres Mal an.

11.1.2 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5% des Anteilwerts. Der Anleger erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn der Wertzuwachs (zuzüglich Ausschüttungen) den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag übersteigt. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Anteilen eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abdeckung von Vertriebsleistungen an etwaige Vertriebsstellen weitergeben.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

11.1.3 Erfolgsabhängige Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Fonds Anspruch auf eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung (die „**Performance Gebühr**“).

i. Grundsatz

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds zusätzlich zu den Vergütungen und Gebühren gemäß Ziffer 11.1.1 des Emissionsdokuments je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent des Betrags erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt.

Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Fonds, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „**High Water Mark**“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Absatz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für den Fonds weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem Fonds belasteten Kosten werden für die Ermittlung der Outperformance vor dem Vergleich von der Entwicklung des Fonds abgezogen bzw. bei dem Ausweis der Wertentwicklung des Fonds grundsätzlich berücksichtigt. Diese Kosten dürfen hingegen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird der 3-Monats-Euribor zzgl. 4% p.a. festgelegt. Der Administrator des vorgenannten Vergleichsmaßstabs (Referenzzinssatz), das European Money Markets Institute (EMMI) Brüssel, ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) in einem öffentlichen Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen. Falls der Vergleichsmaßstab entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in welchem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Vergleichsmaßstabs tritt. Dieser Plan liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Vertriebsländern kostenlos zur Einsicht aus.

ii. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli 2024 und endet am 30. Juni 2025.

iii. Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standardmethode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache,

nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraums und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraums dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklung ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen.

11.1.4 Pauschalvergütung

Der Verwaltungsgesellschaft steht für verwaltungstechnische Aufgaben (u.a. für, Fondsbetreuung etc.) eine laufende Pauschalvergütung in Höhe von bis zu 0,30% p.a. auf den Nettoinventarwert des Fonds zu. Die Vergütung wird dem Fonds in der Regel anteilig nach Ende des jeweiligen Kalenderquartals entnommen.

Die Pauschalvergütung deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
- Kosten für Zentralverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.

11.2 Transferstellenvergütung

Die Transferstelle erhält für die von ihr erbrachten Leistungen eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die im Jahresbericht offengelegt wird.

11.3 Vergütung der Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft erstattet den Portfoliomanager aus der Verwaltungsgebühr, die der Fonds gemäß Ziffer 11.1.1 zu zahlen hat, alle Kosten im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen. Diese Kosten sind vom Fonds nicht zusätzlich zu tragen.

11.4 Vergütung der Vertriebsstellen

Die Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft für die von ihnen erbrachten Leistungen aus den Gebühren bezahlt, die der Fonds an die Verwaltungsgesellschaft gemäß Ziffer 11.1.1 zahlt. Es handelt sich um in Luxemburg marktübliche Vergütung.

11.5 Gründungskosten

Die anfänglichen Kosten, Gründungs- und Anlaufkosten des Fonds, umfassen unter anderem:

- (i) Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Auflage und Registrierung des Fonds und der Tochterunternehmen bei allen relevanten für den Fonds und/oder das Angebot der Anteile des Fonds zuständigen Behörden sowie im Zusammenhang mit der Erstellung der Fonds-Dokumente, von steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Dokumenten;
- (ii) Gründungskosten und Gebühren in Zusammenhang mit organisatorischen Aktivitäten, einschließlich Überprüfung der Vereinbarungen und der Struktur des Fonds, Ausarbeitung von

- Betriebshandbüchern und -dokumenten, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung, Anbindung zu betrieblichen Zwecken/Datenanbindung, Schnittstellen sowie Übertragung zwischen den Dienstleistern, Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;
- (iii) Kosten für den Druck und die Übersetzung der Fonds-Dokumente in die für die Anleger benötigten Sprachen, anfängliche Anmeldekosten und -gebühren und sonstige Organisationskosten.

Alle Gründungskosten der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater werden vom Fonds erstattet. Die geschätzten Gründungskosten belaufen sich auf etwa EUR 400.000 EUR. Die Gründungskosten werden auf Ebene des Fonds aktiviert und innerhalb von fünf (5) Jahren abgeschrieben.

11.6 Sonstige Kosten

Der Fonds trägt ferner sämtliche weiteren Auslagen, Verbindlichkeiten und Kosten, soweit diese in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds oder seiner Investments stehen, insbesondere:

- (i) Kosten für die externe Bewertung;
- (ii) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (iii) bei der Verwaltung der Vermögensgegenstände entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten) einschließlich der Kosten für den Einsatz von Derivaten;
- (iv) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Fonds-Dokumente);
- (v) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (vi) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (vii) Kosten für die Prüfung des Fonds sowie aller darin unmittelbar oder mittelbar enthaltenen Beteiligungen und sonstigen Anlagegegenstände durch Wirtschaftsprüfer;
- (viii) Kosten für die Ermittlung, Bescheinigung und Bekanntmachung von Steuerdaten in Luxemburg und Staaten, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden;
- (ix) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds oder zulasten von im Fonds enthaltenen unmittelbaren oder mittelbaren Qualifizierten Portfoliounternehmen sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds oder gegen im Fonds enthaltene unmittelbare oder mittelbare Qualifizierte Portfoliounternehmen erhobenen Ansprüchen;
- (x) Gebühren und Kosten, die von der CSSF oder anderen staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Qualifizierte Portfoliounternehmen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände erhoben werden;
- (xi) Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie sonstige Beratung im Hinblick auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Qualifizierte Portfoliounternehmen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände;

- (xii) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (xiii) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- (xiv) alle Steuern, wie z.B. Umsatzsteuern, Kapitalsteuern und sonstige ähnliche Steuern und Abgaben, einschließlich Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen;
- (xv) die im Falle des Überganges von Immobilien des Fonds auf die Verwahrstelle ggf. anfallende Grunderwerbsteuer und sonstige Kosten (z.B. Gerichts- und Notarkosten);
- (xvi) Kosten, die auf Ebene der vom Fonds erworbenen Zielfonds, Holdinggesellschaften und Qualifizierte Portfoliounternehmen anfallen;
- (xvii) Kosten für handelsrechtliche und steuerliche Buchhaltung;
- (xviii) Kosten für die Zurverfügungstellung von anlagespezifischen Research- und Analyseleistungen im Hinblick auf den Fonds;
- (xix) Kosten für etwaige ESG-/Nachhaltigkeitsberichtserstattung und -Bilanzierung.

Hinsichtlich der vorstehenden Aufwendungen hat die Verwaltungsgesellschaft einen Ersatzanspruch gegenüber dem Fonds, soweit die Aufwendungen für Rechnung des Fonds, für die unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Gesellschaften beziehungsweise die Vermögensgegenstände dieser Gesellschaften erfolgen. Für die Berechnung des Aufwendungsersatzes ist auf die Höhe der Beteiligung des Fonds an dem jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen abzustellen. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei dem Qualifizierten Portfoliounternehmen aufgrund von besonderen für den Fonds geltenden regulatorischen Anforderungen entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Fonds, für dessen Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird, die diesen Anforderungen unterliegen.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und Belastung von Vermögensgegenständen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Fonds unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

11.7 Inrechnungstellung von Kosten, Gebühren und Aufwendungen

Sofern sachgerecht, können vom Fonds getragene Kosten, Gebühren und Aufwendungen direkt den jeweiligen Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass dies die von den Tochtergesellschaften getragenen Kosten für Rechnungslegungsdienstleistungen umfasst. Solche Rechnungslegungsdienstleistungen können auch von mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaften erbracht und dem Fonds oder den betreffenden Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden.

11.8 Umsatzsteuer

Sämtliche Gebühren, Aufwendungen und Reduzierungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ohne sonstige darauf erhobene Steuern bzw. regulatorische Abgaben, die jeweils in der erforderlichen Höhe gezahlt werden.

Über die Laufzeit des Fonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von ca. 2,0% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts innerhalb einer Abrechnungsperiode angestrebt.

12 STEUERLICHE INFORMATIONEN

In dieser Ziffer 12 werden einige wichtige steuerliche Grundsätze für Luxemburg kurz zusammengefasst, die möglicherweise in Bezug auf den Fonds relevant sind oder werden. Grundlage dieser Zusammenfassung sind die in Luxemburg geltenden und angewendeten Gesetze, Vorschriften und Gepflogenheiten am Datum des Emissionsdokuments. Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Gesetze oder deren Auslegung, die nach diesem Datum (u. U. rückwirkend) wirksam werden.

Auch wenn diese Zusammenfassung auf den Gesetzen basiert, die derzeit in Luxemburg in Kraft sind, stellt sie keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sollte auch nicht als solche verstanden werden. Sie dient lediglich der Information. Potenziellen Anlegern wird geraten, im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds den eigenen Steuerberater hinzuzuziehen. Dies betrifft u.a. die Auswirkung von auf Landes- oder kommunaler Ebene erhobenen Steuern oder Kirchensteuern gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften sowie im Falle von nicht in Luxemburg ansässigen Anlegern die steuerlichen Folgen in den jeweiligen Ansässigkeitsländern. Dies betrifft außerdem Fälle, in denen Zweifel an der steuerlichen Position bestimmter Aspekte oder Transaktionen bestehen, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

Bei dieser Zusammenfassung handelt es sich um eine Kurzdarstellung, die die Auffassung des Fonds hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds wiedergibt. Sie stellt jedoch keine Garantie dar, dass diese steuerlichen Rechtsfolgen auch eintreten. Die Zusammenfassung darf nicht die einzige Grundlage für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds darstellen, insbesondere weil die steuerlichen Auswirkungen jeweils von der spezifischen Situation des jeweiligen Anlegers abhängig sind. Die Kurzdarstellung beschränkt sich somit auf eine Zusammenfassung möglicher steuerlicher Auswirkungen.

Es wird nicht der Anspruch erhoben, dass in dieser Ziffer 12 die derzeit in Luxemburg geltenden steuerrechtlichen Vorschriften und Gepflogenheiten vollständig zusammengefasst werden, und es sind darin auch keine Erläuterungen zu der steuerlichen Behandlung einer Anlage in den Fonds in anderen Jurisdiktionen als Luxemburg enthalten. Zudem wird in dieser Ziffer 12 nicht darauf eingegangen, wie sich die Besteuerung des Fonds in anderen Jurisdiktionen gestaltet bzw. wie sich die Besteuerung von Tochterunternehmen, Personengesellschaften und zwischengeschalteten Gesellschaften des Fonds oder von Anlagestrukturen, bei denen der Fonds in einer bestimmten Jurisdiktion eine Beteiligung hält, gestaltet.

Potenziellen Anlegern wird geraten, im Hinblick auf die möglichen steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens, der Rückgabe, der Umwandlung oder des Verkaufs von Anteilen des Fonds nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, des Landes ihres Wohnorts, des Landes ihres Sitzes und des Landes ihrer Gründung ihre eigenen professionellen Steuerberater hinzuzuziehen.

Anleger sind für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen nationalen Steuerrechts uneingeschränkt verantwortlich.

12.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Zum Datum des Emissionsdokuments unterliegt der Fonds nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Vermögensteuer. Der Fonds unterliegt als ELTIF auch keiner Zeichnungssteuer.

Abgesehen von einer pauschalen Eintragungssteuer in Höhe eines Betrags von EUR 75, der bei der Gründung und bei künftigen Änderungen des Verwaltungsreglements zu entrichten ist, sind bei der Ausgabe von Anteilen durch den Fonds keine Stempelsteuern oder sonstige Steuern zu zahlen.

Sofern der Fonds Dividenden und Zinsen aus seinen Anlagen erhält, unterliegen diese möglicherweise in den betreffenden Ländern der (Quellen-) Besteuerung, wobei diese (Quellen-) Steuern üblicherweise nicht erstattungsfähig sind (wenngleich der Fonds oder dessen Anleger möglicherweise im Einzelfall für die Anwendung von Quellensteuerermäßigungen oder -befreiungen gemäß den jeweils anwendbaren von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen infrage kommen). In dem jeweiligen Quellenstaat werden eventuell Ertragsteuern und Steuern auf Veräußerungsgewinne fällig. Darüber hinaus kann der Fonds ggf. auch anderen ausländischen Steuern unterliegen.

12.2 Steuerliche Behandlung der Anleger

Anleger unterliegen in Luxemburg weder einer Quellensteuer noch der Besteuerung von Erträgen oder Veräußerungsgewinnen einzig aufgrund des Haltens, des Verkaufs, des Kaufs, der Übertragung oder des Rückkaufs von Anteilen des Fonds (ausgenommen Anleger, die ihren Sitz in Luxemburg haben bzw. dort ansässig sind oder über eine Betriebsstätte in Luxemburg verfügen).

12.3 Austausch von Informationen – Anforderungen des Common Reporting Standard (CRS)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat einen neuen weltweiten Standard für den jährlichen automatischen Austausch von Finanzinformationen zwischen Steuerbehörden (den „**CRS**“) entwickelt. In Luxemburg wurde der CRS durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/107/EU (das „**CRS-Gesetz**“) eingeführt. Dadurch können der Fonds und seine Anleger zusätzlichen Verpflichtungen unterliegen, sofern der Fonds tatsächlich als meldendes Finanzinstitut gemäß dem CRS-Gesetz angesehen wird (das „**Meldende Finanzinstitut**“) – mit der Folge, dass er mit der gebotenen Sorgfalt verfahren und u.a. eine Bestätigung der Steueransässigkeit, der Steuernummern und der CRS-Klassifikation seiner Anleger einholen muss (indem er Anlegern das Ausfüllen von Selbstauskunftsformularen bei der Zeichnung zwingend vorschreibt), um seine eigenen rechtlichen Verpflichtungen gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der CRS-Anforderungen in Bezug auf ihre eigene Situation und die Bestimmung ihrer Steueransässigkeit ihren jeweiligen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Als Meldendes Luxemburger Finanzinstitut müsste der Fonds, unbeschadet anderer im Emissionsdokument und dem Verwaltungsreglement enthaltener anwendbarer Datenschutzbestimmungen, jedes Jahr den Luxemburger Steuerbehörden personenbezogene

Informationen und Informationen über Finanzkonten in Bezug auf (i) bestimmte Inhaber von Beteiligungen, die als Meldepflichtige Personen gelten, und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nichtfinanz-

unternehmen („**NFU**“), die ihrerseits Meldepflichtige Personen sind, sowie den Zahlungen, die an diese geleistet wurden, melden. Diese Informationen, die in Anlage I zum CRS-Gesetz abschließend aufgeführt sind, umfassen personenbezogene Daten zu den Meldepflichtigen Personen.

Der Fonds wäre als Meldendes Luxemburger Finanzinstitut zur Einhaltung der nach dem CRS-Gesetz vorgesehenen Meldepflichten darauf angewiesen, dass jeder Anleger dem Meldenden Luxemburger Finanzinstitut die betreffenden Informationen und entsprechenden Nachweise zur Verfügung stellt. Das Meldende Luxemburger Finanzinstitut wird die Daten und Informationen für die von dem CRS-Gesetz vorgeschriebenen Zwecke verarbeiten und der Luxemburger Steuerbehörde jedes Jahr melden.

Jeder Anleger (und jeder Käufer bzw. Erwerber eines von einem Anleger gehaltenen Anteils des Fonds) stellt dem Fonds oder einem vom Fonds benannten Dritten (ein „**Benannter Dritter**“) in der Form (u.a. mittels elektronischer Bescheinigung) und zu der Zeit (einschließlich Aktualisierungen), wie der Fonds dies vernünftigerweise bestimmt, alle von dem Fonds oder dem Benannten Dritten vernünftigerweise verlangten Informationen, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung, die den Anteilinhaber (bzw., sofern relevant, die unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer des Anlegers oder sonstige kontrollierende Personen, wie im CRS-Gesetz definiert) betreffen, um dem Fonds bei der Einhaltung der jeweiligen CRS-Anforderungen behilflich zu sein.

Die Anleger haben das Recht, Auskunft über die Daten, die von dem Meldenden Luxemburger Finanzinstitut verarbeitet und an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelt werden, zu erhalten und diese erforderlichenfalls zu berichtigen. Die Verarbeitung von Daten, die das Meldende Luxemburger Finanzinstitut erhalten hat, hat nach Maßgabe des Luxemburger Gesetzes vom 1. August 2018 (in der jeweils geltenden Fassung) über den Datenschutz sowie der Datenschutzverordnung zu erfolgen.

Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen schließlich in eigener Verantwortung mit der zuständigen Behörde der meldepflichtigen Jurisdiktion austauschen. Meldepflichtige Personen, einzelne Kontoinhaber und kontrollierende Personen passiver NFU werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert sowie darüber, dass diese Informationen zum Teil als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Die Anleger verpflichten sich, das Meldende Luxemburger Finanzinstitut innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung über ggf. bestehende Unrichtigkeiten der Daten zu informieren und sämtliche Nachweise im Hinblick auf etwaige Änderungen vorzulegen.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften in Bezug auf die Sorgfalts- und Meldepflichten kann nach den einschlägigen luxemburgischen Vorschriften zu Geldbußen führen, die sich auf EUR 250.000 und bis zu 0,5% der Beträge belaufen, die zu melden gewesen wären.

Wie bereits erläutert, ist es für die Zwecke des CRS-Gesetzes erforderlich, dass alle Anleger bei dem Kauf von Anteilen folgende Informationen bspw. in Form von Selbstauskunftsformularen vorlegen:

- (i) sofern der Anleger eine natürliche Person ist: den Namen, die Wohnsitzanschrift, die Jurisdiktion(en) des steuerlichen Wohnsitzes, die Steuernummer(n) sowie Geburtstag und Geburtsort bzw.
- (ii) sofern der Anleger eine juristische Person ist (wie im CRS-Gesetz definiert): die Firma, die Anschrift, die Jurisdiktion(en) der steuerlichen Ansässigkeit, die Steuernummer(n) sowie den CRS-Status der Juristischen Person.

Ohne gültige Selbstauskunft kann ein Kauf nicht angenommen werden.

Gleichzeitig ist beim Ausfüllen eines Selbstauskunftsformulars, sofern der betreffende Anleger bescheinigt, dass er als passives NFU gemäß dem CRS-Gesetz gilt, bei allen kontrollierenden Personen jeweils die Angabe der entsprechenden Daten obligatorisch (einschließlich Name, Wohnsitzanschrift, Jurisdiktion(en) des steuerlichen Wohnsitzes, Steuernummer(n), Geburtsdatum und Geburtsort sowie Art des Einflusses).

Unter diesem Gesichtspunkt entspricht der Begriff „kontrollierende Person“ dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“, wie er in Empfehlung 10 der Empfehlungen der Financial Action Task Force vom Februar 2012 erarbeitet und entsprechend für das Luxemburger Geldwäschegesetz vom 12. November 2004 (in der jeweils geltenden Fassung) übersetzt wurde. Nach dieser Empfehlung ist eine beherrschende Beteiligung abhängig von der Anlegerstruktur des Rechtsträgers. Grundlage kann eine Schwelle sein, z.B. eine Person, deren Eigentum an dem Rechtsträger über einen bestimmten Prozentsatz (z.B. 25%) hinausgeht. Bei einer juristischen Person/Personengesellschaft (bzw. entsprechenden Ausgestaltung) kann als kontrollierende Person eine natürliche Person angesehen werden, deren Einfluss darauf beruht, dass das Kapital bzw. der Gewinn der juristischen Person/Personengesellschaft (bzw. entsprechenden Ausgestaltung), die Stimmrechte an der juristischen Person/Personengesellschaft (bzw. entsprechenden Ausgestaltung) unmittelbar oder mittelbar in ihrem Eigentum stehen. Gibt es keine natürliche(n) Person(en), die aufgrund ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder auf andere Weise Einfluss auf den Rechtsträger nimmt (bzw. nehmen), so ist (bzw. sind) die natürliche(n) Person(en), die auf andere Weise Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens ausübt (bzw. ausüben) (z.B. die höherrangigen Leitungsperson(en) des Rechtsträgers) die kontrollierende Person. Bei Trusts oder vergleichbaren Gestaltungen sind „kontrollierende Personen“ als der bzw. die Treugeber, der bzw. die Treunehmer, der Protoktor bzw. die Protoktoren (sofern vorhanden) und der Begünstigte bzw. die Begünstigten bzw. die Begünstigtenklasse(n) des Trust definiert, unabhängig davon, ob einer von ihnen Einfluss auf den Trust nimmt, bzw. – bei Gestaltungen, die einem Trust vergleichbar sind – die den kontrollierenden Personen eines Trust entsprechenden Personen.

Zusätzlich enthalten die Selbstauskunftsformulare bestimmte Erklärungen und im Hinblick auf die FATCA-Anwendung, wie nachstehend beschrieben, auszufüllende Datenfelder, die jeweils obligatorisch sind.

Der Fonds oder der Benannte Dritte kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem CRS-Gesetz die Informationen gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenlegen, welche Anleger oder kontrollierende Personen betreffen, die Steueransässige einer „Meldepflichtigen Jurisdiktion“ entsprechend der Definition im (regelmäßig aktualisierten) Großherzoglichen Erlass zur Durchführung von Artikel 2 § 4 des CRS-Gesetzes sind (dies beinhaltet von den Anlegern bzw.

kontrollierenden Personen gemäß dieser Ziffer zur Verfügung gestellte Informationen); die Luxemburger Steuerbehörden sind dafür zuständig, die entsprechenden Informationen an die zuständigen ausländischen Behörden derjenigen Jurisdiktionen zu übermitteln, die „Meldepflichtige Jurisdiktionen“ sind.

12.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

In dieser Ziffer haben definierte Begriffe, sofern in diesem Emissionsdokument nicht etwas anderes angegeben ist, jeweils die Bedeutung, die ihnen im IGA Luxemburg-USA (wie in dieser Ziffer definiert) zugewiesen ist.

Durch das US-amerikanische Gesetz *foreign account tax compliance provisions of the Hiring Incentives to Restore Employment Act* (allgemein bekannt als „**FATCA**“) wurde (i) ein Meldepflichtsystem betreffend „Konten“ (bei einer weit gefassten Definition dieses Begriffs) von „Spezifizierten US-Personen“ sowie „Konten“ bestimmter Arten von Rechtsträgern mit einer oder mehreren kontrollierenden Personen, die Spezifizierte US-Personen sind, eingeführt. Grundsätzlich zielen diese Vorschriften darauf ab, dass sog. Spezifizierte US-Personen, die unmittelbare oder mittelbare Eigentümer von Nicht-US-Konten und bestimmter Nicht-US-Rechtsträger sind, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service – „**IRS**“) gemeldet werden müssen. Eine 30%-Quellensteuer kann in Fällen Anwendung finden, in denen erforderliche Angaben nicht zur Verfügung gestellt werden, oder in denen ein Rechtsträger, der Zahlungsempfänger ist, als sog. Nicht Teilnehmendes Ausländisches Finanzinstitut gilt. Ein Nicht-US-Rechtsträger, der als ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution* – „**FFI**“) gilt, muss zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Norm entweder im Rahmen eines sog. FFI-Vertrags (d. h. eines Vertrages mit dem IRS) oder als sog. meldendes Finanzinstitut (*reporting financial institutions*) („**Meldendes Finanzinstitut (FI)**“) im Rahmen des jeweiligen Zwischenstaatlichen Abkommens (*Intergovernmental Agreement*) („**IGA**“) bestimmte Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen zur Verfügung stellen (einschließlich Informationen, welche die unmittelbaren und mittelbaren US-Kontoinhaber betreffen).

Die Regierungen von Luxemburg und den Vereinigten Staaten haben ein sog. „Modell-1-IGA“ betreffend FATCA (das „**IGA Luxemburg-USA**“) geschlossen, das durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „**Luxemburger-FATCA-Gesetz**“) umgesetzt wurde. Unter der Voraussetzung, dass der Fonds die geltenden Bedingungen des IGA Luxemburg-USA und des Luxemburger-FATCA-Gesetzes einhält, wird der Fonds nicht dem Quellensteuerabzug unterliegen bzw. muss der Fonds aufgrund von FATCA keine Beträge einbehalten. Dafür muss der Fonds nach dem Luxemburger-FATCA-Gesetz Informationen über Kontoinhaber einholen und einen Teil dieser Informationen den Luxemburger Steuerbehörden melden, die diese Informationen ihrerseits dem IRS melden werden.

Wie dies auch gemäß dem CRS-Gesetz der Fall ist, stellt jeder Anleger (und jeder Käufer bzw. Erwerber eines von einem Anleger gehaltenen Anteils des Fonds) für die Zwecke des Luxemburger-FATCA-Gesetzes dem Fonds oder einem Benannten Dritten in der Form (u.a. mittels elektronischer Bescheinigung) und zu der Zeit (einschließlich Aktualisierungen), wie der Fonds dies vernünftigerweise bestimmt, alle von dem Fonds oder dem Benannten Dritten vernünftigerweise verlangten Informationen, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung, die den Anleger (bzw., sofern relevant, die unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer des Anlegers oder sonstige

kontrollierende Personen, wie im Luxemburger FATCA-Gesetz definiert) betreffen, um dem Fonds bei der Einhaltung der jeweiligen FATCA-Anforderungen behilflich zu sein.

Für die Zwecke des Luxemburger-FATCA-Gesetzes müssten die in Ziffer 12.3 genannten Selbstauskunftsformulare, welche zusätzlich zu den für die Zwecke des CRS-Gesetzes vorgeschriebenen Informationen noch bestimmte FATCA-spezifische Erklärungen und Datenfelder enthalten müssen, von allen Anlegern bei der Zeichnung vorgelegt werden. Ohne ein gültiges Selbstauskunftsformular kann eine Zeichnung nicht angenommen werden. Die zu verwendenden Selbstauskunftsformulare sind Teil der vom Fonds herausgegebenen Zeichnungsdokumentation; sie sind nur gültig, wenn sie (i) von dem betreffenden Anleger selbst (sofern der Zeichner eine natürliche Person ist) oder einer zur Unterzeichnung im Auftrag des Anlegers bevollmächtigten Person (sofern der Zeichner eine juristische Person gemäß der Definition im Luxemburger-FATCA-Gesetz ist) unterzeichnet sind, (ii) mit einem Datum versehen sind und (iii) neben den Angaben, die bereits in den gleichen Formularen für die Zwecke des CRS-Gesetzes vorgelegt wurden, die folgenden Angaben enthalten:

- (i) sofern der Anleger eine natürliche Person ist: die Angabe, ob die Person eine Spezifizierte US-Person ist; wenn dies der Fall ist, ihre US-Steuernummer bzw.
- (ii) sofern der Anleger eine juristische Person ist (wie im Luxemburger-FATCA-Gesetz definiert): die Angabe, ob diese juristische Person eine Spezifizierte US-Person, eine US-Person, jedoch keine Spezifizierte US-Person, oder eine Nicht-US-Person ist. Falls die juristische Person eine Spezifizierte US-Person ist, muss ihre US-Steuernummer mitgeteilt werden. Falls die juristische Person eine US-Person, jedoch keine Spezifizierte US-Person ist, muss der anwendbare Freistellungcode angegeben werden, damit sie sich für diesen Status qualifiziert. Falls die juristische Person eine Nicht-US-Person ist, muss ihr FATCA-Status (der unter bestimmten Umständen von ihrem CRS-Status abweichen könnte) angegeben werden.

Gleichzeitig ist beim Ausfüllen der Selbstauskunft, sofern der betreffende Anleger bescheinigt, dass er als passives Nichtfinanzunternehmen gemäß dem Luxemburger-FATCA-Gesetz gilt, bei allen kontrollierenden Personen jeweils die Angabe der entsprechenden Daten obligatorisch (die den gemäß dem CRS-Gesetz vorgeschriebenen vergleichbar sind); für FATCA-Zwecke umfasst dies zusätzlich die Angabe, ob jede dieser kontrollierenden Personen eine Spezifizierte US-Person ist; wenn dies der Fall ist, sind die entsprechenden US-Steuernummern anzugeben.

Unter diesem Gesichtspunkt entspricht die Definition des Begriffs „kontrollierende Person“ der in der vorstehenden Ziffer 12.3 enthaltenen Definition.

Der Fonds oder der Benannte Dritte kann zur Anwendung des Luxemburger-FATCA-Gesetzes Informationen, die Anleger oder kontrollierende Personen betreffen, welche Spezifizierte US-Personen sind (dies beinhaltet von den Anlegern bzw. kontrollierenden Personen gemäß dieser Ziffer zur Verfügung gestellte Informationen), gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenlegen; Letztere sind dafür zuständig, die entsprechenden Informationen an die zuständigen US-Behörden zu übermitteln.

Ob der Fonds die Quellenbesteuerung gemäß FATCA vermeiden kann, unterliegt ggf. nicht seiner Kontrolle; in manchen Fällen kann dies von den Handlungen eines Intermediärs oder anderer zahlungspflichtiger Parteien in der Verwahrkette oder dem FATCA-Status der Anleger oder deren

wirtschaftlicher Eigentümer sowie deren Erfüllung von Informationspflichten abhängen. Würde auf Ebene des Fonds Quellensteuer erhoben, würde dies den für die Zahlung an alle Anleger zur Verfügung stehenden Barbetrag reduzieren.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine Ausschüttung des Fonds oder ein Vermögenswert des Fonds nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen wird. Folglich sollten alle potenziellen Anleger im Hinblick darauf, ob Ausschüttungen des Fonds möglicherweise dem Quellensteuerabzug unterliegen, ihre eigenen Steuerberater zurate ziehen.

Folglich wird allen Anlegern dringend nahegelegt, angesichts ihrer eigenen spezifischen Situation und möglicherweise für sie geltender besonderer Steuervorschriften hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen am Fonds nach dem Recht des Landes ihrer Gründung, ihrer Errichtung, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes bzw. ihres Sitzes die eigenen Steuerberater hinzuzuziehen. Jeder (potenzielle) Anleger sollte im Hinblick auf die FATCA- und CRS-Anforderungen in Bezug auf seine eigene Situation sowie die Bestimmung seiner Steueransässigkeit den eigenen Steuerberater zurate ziehen.

12.1 Erwägungen zu DAC 6

Die Richtlinie des Rates (EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („**DAC 6**“) wurde durch ein Gesetz vom 25. März 2020 in Luxemburger Recht umgesetzt. In diesem Zusammenhang können sogenannte Intermediäre oder der Steuerpflichtige unter Umständen verpflichtet sein, gewisse Information zu meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

13 LAUFZEIT, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine Laufzeit von 99 Kalenderjahren.

Die Laufzeit des Fonds ist der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und ist lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Fonds zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Fonds über die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte informieren und auf Ersuchen der CSSF einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

Der AIFM kann beschließen, vor Ablauf der Laufzeit des Fonds von den in diesem Emissionsdokument aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des Fonds ordnungsgemäß zu veräußern. Der Ausgangspunkt und die Dauer dieses Zeitraums werden der CSSF und den Anlegern vor ihrem Start mitgeteilt.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann u.a. unter den folgenden Umständen getroffen werden:

- (i) eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds führen könnte;
- (ii) die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- (iii) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds; oder
- (iv) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern vor der Auflösung eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt, die von der Verwaltungsgesellschaft, die die Auflösung vornimmt, benannt werden und die ihre Befugnisse und ihre Entschädigung festlegen. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilhaber des Fonds im Verhältnis zu ihrem Anteil am Fonds verteilt.

Liquidationserlöse, welche von den Anteilhabern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Schließlich wird der Fonds in allen im Gesetz von 2010 vorgesehenen Umständen aufgelöst.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht beschließen, den Fonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) zu verschmelzen. Eine solche Verschmelzung unterliegt (i) der Genehmigung der CSSF sowie ggf. der für den zu verschmelzenden OGA zuständigen Behörde und (ii) der vorherigen Ankündigung gegenüber den Anlegern, die insbesondere über den Grund und die finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Verschmelzung informiert werden. Eine solche Verschmelzung gilt als eine wesentliche Änderung im Sinne von Ziffer 17 dieses Emissionsdokuments.

14 RECHTE DER ANTEILHABER GEGENÜBER DIENSTLEISTERN

Der Fonds ist auf die Leistung von Drittdienstleistern angewiesen, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, der Verwahrstelle, der Transferstelle, der Vertriebsstellen und des Wirtschaftsprüfers (die „**Dienstleister**“). Weitere Informationen zu den Aufgaben der Dienstleister sind oben aufgeführt.

Kein Anteilinhaber hat einen direkten vertraglichen Anspruch gegen einen Dienstleister in Bezug auf das Versäumnis dieses Dienstleisters. Jeder Anteilinhaber, der glaubt, dass er im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Fonds einen Anspruch gegen einen Dienstleister haben könnte, sollte seinen Rechtsberater konsultieren.

15 RICHTLINIE ZUR BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren und Vorgehensregeln für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können ihre Beschwerden an ihre lokale Vertriebsstelle richten, die ihnen lokale Einrichtungen nennt, bei denen Beschwerden in einer der offiziellen Sprachen des betreffenden Landes eingereicht werden können. Je nach Art der Beschwerde wird die betreffende Vertriebsstelle die Beschwerde entweder direkt bearbeiten und dem Anleger eine entsprechende Rückmeldung geben oder sie wird die Beschwerde an die Verwaltungsgesellschaft zur weiteren Bearbeitung weiterleiten. Alternativ dazu können Kleinanleger Beschwerden auch am eingetragenen Sitz des Fonds einreichen.

Nähere Informationen zu diesen Verfahren können im Internet auf der unter www.union-investment.lu abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

16 REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Dieses Emissionsdokument sollte in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem Basisinformationsblatt gelesen werden und wird in seiner Gesamtheit durch diese qualifiziert. Das Verwaltungsreglement ist auf Anfrage am Sitz des Fonds erhältlich.

Wie im Gesetz von 2010 und im Gesetz von 2013 vorgeschrieben, veröffentlicht der Fonds einen Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anteilinhabern binnen sechs (6) Monaten auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Gemäß der ELTIF-Verordnung wird der Jahresbericht zusätzlich folgende Informationen enthalten:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, in die Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
- Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF-Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
- Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.

Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anteilinhabern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht wird die Anleger unterrichten, in welchen Rechtsräumen der Fonds investiert hat.

Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds u.a. folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:

- für den Fall, dass die von dem AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Investoreninteressen vermieden wird, wird der AIFM die allgemeine Art bzw. die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor er im Auftrag der Investoren die jeweiligen Geschäfte tätigt; und
- alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung des AIFM durch die Ausübung seiner Tätigkeiten verursacht werden.

Daneben werden den Investoren regelmäßig folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:

- der prozentuale Anteil an Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds; und
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.

Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg („Lux GAAP“) erstellt.

Kleinanleger können auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Jahresberichts erhalten. Kleinanleger können von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage auch zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertkategorien erhalten.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende der relevanten Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Außerdem werden auch weitere Informationen zu den Verfahren zur Bewertung im Halbjahresbericht und Jahresbericht veröffentlicht.

Das erste Geschäftsjahr endet am 30.06.2024, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 30.06.2024 sein.

17 ÄNDERUNGEN

Dieses Emissionsdokument kann von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden, um:

- (i) Änderungen vorzunehmen, die notwendig oder wünschenswert sind, um Unklarheiten zu beseitigen oder um Bestimmungen diesem Emissionsdokument zu korrigieren oder zu ergänzen, die andernfalls mit dem Verwaltungsreglement unvereinbar wären;
- (ii) Druckfehler oder andere geringfügige Fehler zu korrigieren;
- (iii) alle Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die AIFMD, die ELTIF-Verordnung und andere gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen oder um die nachteiligen

- Auswirkungen von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen auf den Fonds zu minimieren;
- (iv) alle Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um einen der Dienstleister der Fonds zu ersetzen;
 - (v) Änderungen vorzunehmen, die notwendig oder wünschenswert sind, um Anforderungen zu erfüllen, die in Stellungnahmen, Richtlinien, Anordnungen, Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen staatlicher Stellen enthalten sind, solange die Änderungen in einer Weise vorgenommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Anleger minimiert;
 - (vi) legitime und auf den Schutz der Interessen der Anleger des Fonds abzielende Änderungen vorzunehmen, zum Beispiel Änderungen, die auf größere unvorhergesehene Ereignisse oder Umstände wie die Covid-Pandemie, die Ukraine-Krise oder andere Ereignisse, die höhere Gewalt darstellen,
 - (vii) jede andere Änderung vornehmen, die nach vernünftiger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft notwendig oder wünschenswert ist;
 - (viii) Änderungen vorzunehmen, die ansonsten in diesem Emissionsdokument ausdrücklich aufgeführt sind,
- unter den zusätzlichen Voraussetzungen, dass in jedem Fall (I) die jeweilige Änderung die Anteilhaber nicht wesentlich beeinträchtigt, es sei denn, den Anteilhabern wird ein kostenfreies Rückgaberecht eingeräumt, welches innerhalb von einer Frist von einem Monat ausgeübt werden kann (in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/591), (II) die Anleger gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs im Voraus ordnungsgemäß über derartige Änderungen informiert werden und (III) die Änderung von der CSSF genehmigt wird.

18 INTERESSENKONFLIKTE

Für den Fall, dass dem Fonds ein Anlagevorschlag, der sich auf einen Anlagevermögenswert bezieht, der (ganz oder teilweise) von dem AIFM oder dessen Verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten wird bzw. wurde oder der (ganz oder teilweise) im Eigentum des AIFM oder dessen Verbundenen Unternehmen steht bzw. stand, oder ein Anlagevorschlag, der sich auf Anlagevermögenswerte bezieht, die Fremdmittel bei einer der vorgenannten Personen aufgenommen hat (einschließlich verwalteter, beratener oder gesponserter Investmentfonds), unterbreitet wird, wird die betreffende Person dem AIFM die Bedingungen dieser Verwaltungs- oder Beratungstätigkeit und alle sonstigen Interessenkonflikte vollständig offenlegen. Falls ein Interessenkonflikt identifiziert wird, informiert der AIFM die Anleger des Fonds entsprechend.

Interessenkonflikte werden im besten Interesse der Anleger gelöst. Der Fonds wird alle Transaktionen zu Marktbedingungen abschließen.

Der Portfoliomanager kann Portfoliomanagementleistungen auch für andere Investmentvehikel und Investoren erbringen. In dem Fall, dass das zur Verfügung stehende Zeichnungsvolumen eines identifizierten Zielinvestments begrenzt ist, kann deshalb die Aufteilung der Investitionsmöglichkeit erforderlich werden. In einem solchen Fall ist der Portfoliomanager bestrebt, die begrenzten Anlagemöglichkeiten auf einer angemessenen und fairen Basis gemäß einer Allokationspolitik zu verteilen und dabei die individuellen Anlegerziele zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsgesellschaft sowie auch ihre Verbundene Unternehmen können jeweils sonstige professionelle Dienstleistungen für den Fonds oder dessen Tochterunternehmen erbringen, die nicht in dem Verwaltungsreglement oder diesem Emissionsdokument aufgeführt sind. Solche

Dienstleistungen werden zu marktüblichen Konditionen erbracht, die bei vergleichbaren Dienstleistungen gemäß einem Vertrag über professionelle Dienstleistungen (einschließlich Gewinnmargen) und einem projektspezifischen Vertrag (unter Angabe der Leistungsbeschreibung und der Gebühren, die auf das spezifische Unternehmen, für das Dienstleistungen erbracht werden sollen, Anwendung finden) gelten.

Verträge oder sonstige Transaktionen zwischen dem Fonds und anderen Gesellschaften oder Unternehmen werden nicht allein aufgrund des Umstands berührt bzw. ungültig, dass ein oder mehrere Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Verbundenen Unternehmen eine Beteiligung an jener anderen Gesellschaft bzw. jenem anderen Unternehmen halten oder Organmitglieder, Geschäftsführer, assoziierte Personen, Führungskräfte oder Mitarbeiter jener anderen Gesellschaft bzw. jenes anderen Unternehmens sind.

Der Fonds investiert nicht in Anlagevermögenswerte, an denen die Verwaltungsgesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt, es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Anteilen der von ihr verwalteten ELTIF, EuSEF, EuVECA, OGAW oder EU-AIF hinaus.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Verwaltungsgesellschaft und ihre Verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter in den Fonds investieren oder gemeinsam mit dem Fonds in dieselben Vermögenswerte (co-)investieren können. Die Verwaltungsgesellschaft hat die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um die daraus resultierenden Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten und ggf. offenzulegen.

19 RISIKOHINWEISE

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, alle in dem Emissionsdokument und in dem Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen, sowie insbesondere die nachstehenden Risikohinweise und Anlageerwägungen, sorgfältig prüfen. Das Emissionsdokument und andere Dokumente, die sich auf den Fonds beziehen, enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen spiegeln die Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder andere Ansichten in Bezug auf künftige Ereignisse wider. Die tatsächlichen Ereignisse könnten wesentlich von denjenigen abweichen, die den zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde liegen. Anlegern wird dringend davon abgeraten, sich ohne eigene Prüfung und kritische Beurteilung auf diese Aussagen zu verlassen.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Fonds ein erhöhtes Maß an Risiko beinhaltet und ausschließlich von Anlegern getätigt werden sollte, die in der Lage sind, die Risiken einzuschätzen, die mit einer solchen Anlage sowie der Übernahme jener Risiken verbunden sind.

Die Anlage in den Fonds erfordert eine langfristige Kapitalbindung, und die Aussicht auf eine Rendite ist ungewiss. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anleger seine Anteile zum gewünschten Zeitpunkt tatsächlich zurückgeben oder veräußern kann. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass der Anleger eine Rendite für sein eingezahltes Kapital erhält. Es besteht die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes (sog. Totalverlust)

seiner Anlage. Anleger sollten von einer Anlage in den Fonds absehen, wenn sie die Konsequenzen eines solchen (ggf. vollständigen) Verlustes nicht ohne Weiteres tragen können.

Die folgende Liste ist keine vollständige Liste aller Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Es kann zusätzliche Risikofaktoren geben, die bei Beginn oder in der Zukunft für den Fonds und alle Anleger gelten. Insbesondere sind auch die unter 19.4 beispielhaft dargestellten anlageklassenbezogenen Risiken nicht vollständig, sowohl in Bezug auf die Risikoarten als auch in Bezug auf die für den Fonds möglichen Anlageklassen. Folglich müssen Anleger verstehen, dass eine Anlage in den Fonds voraussichtlich neben den nachstehend aufgeführten Risiken noch weitere Risiken beinhaltet. Potenzielle Anleger müssen sich bei der Entscheidung für oder gegen eine Anlage in den Fonds auf ihre eigene Prüfung und Bewertung des Fonds sowie auf ihre Fähigkeit verlassen, die Art dieser Anlage, einschließlich der damit verbundenen Risiken, zu verstehen, und diese Entscheidung eigenständig treffen, ohne sich dabei auf die Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Vorstände, Aufsichtsräte, Führungskräfte, Mitarbeiter, Bevollmächtigte, professionelle Berater und Verbundene Unternehmen zu verlassen.

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen, die folgenden Erwägungen sorgfältig prüfen und dabei berücksichtigen, dass die nachstehende Liste und die Erläuterungen nicht abschließend sind.

19.1 Allgemeine und auf den Fonds bezogene Risikofaktoren

19.1.1 Änderungen des anwendbaren Rechts

Der Fonds muss eine Vielzahl gesetzlicher Anforderungen einhalten, u.a. Anforderungen des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts in verschiedenen Jurisdiktionen, darunter Luxemburg. Sollten sich diese Gesetze während der Dauer des Fonds ändern, könnten die gesetzlichen Anforderungen, denen der Fonds und die Anleger dann möglicherweise unterliegen, wesentlich von den aktuellen Anforderungen abweichen. Eine solche Situation könnte zur Folge haben, dass Änderungen der Fondsdokumentation erforderlich sind, sich die Anlagebedingungen ändern, Restrukturierungsbedarf hinsichtlich des Fonds und/oder seiner Investments entsteht, Investitionen veräußert werden müssen, andere oder zusätzliche Dienstleister eingeschaltet werden müssen und/oder zusätzliche Kosten ausgelöst werden.

19.1.2 Anlageziel und Zielrendite

Grundlage für die vom Fonds getätigten Anlagen werden die Schätzungen und Prognosen der Verwaltungsgesellschaft und der Portfoliomanager hinsichtlich deren IRR (*internal rate of return* oder auch interner Zinsfuß – „**IRR**“) sein. Für die Anleger gibt es keine Gewähr dafür, dass die tatsächliche IRR auch der angegebenen Rendite entsprechen wird, die für die Anleger angestrebt wird.

Der Erfolg des Fonds hängt in erheblichem Maße von den Bemühungen und Fähigkeiten der Verwaltungsgesellschaft und der Portfoliomanager bei der Identifikation und Einschätzung von Anlagemöglichkeiten ab. Der Fonds wurde neu aufgelegt und verfügt über keine operative Historie oder Erfolgsbilanz bei Anlagen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel realisieren wird oder dass die Anleger eine Rendite auf ihr investiertes Kapital erzielen bzw. dieses wieder zurückerhalten werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann fallen oder steigen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Portfoliomanager und ihre Berater können keine Garantie für die künftige Wertentwicklung oder Rendite des Fonds geben. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den gesamten vom ihm investierten Betrag zurück bzw. kann unter gewissen Umständen auch einen Totalverlust seiner Anlage erleiden.

19.1.3 Schwierigkeit, geeignete Investments zu identifizieren und akquirieren

Im Bereich der Identifizierung, Fertigstellung und Realisierung attraktiver Investments herrscht zeitweise eine starke Wettbewerbsintensität und diese Aktivitäten sind mit einem hohen Maß an Ungewissheit verbunden. Bei der Suche nach Anlagemöglichkeiten wird der Fonds im Wettbewerb mit anderen Anlagevehikeln sowie natürlichen Personen, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Portfoliomanager sehen sich in der Lage, die Strategie des Fonds umzusetzen; dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in hinreichendem Umfang Anlagevermögenswerte identifizieren und erwerben kann, mit denen die angestrebte IRR erzielt wird bzw. dass er diese entsprechend ihrem Wert veräußern kann. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass der Fonds das ihm zur Verfügung stehende Kapital vollständig investieren kann.

19.1.4 Politische Risiken

Eine Anlage des Fonds, insbesondere im Ausland, ist mit dem Risiko ungünstiger politischer Entwicklungen – darunter Verstaatlichung, Beschlagnahme ohne angemessene Entschädigung sowie Terror- bzw. Kriegsakte und Änderungen der Regierungspolitik – verbunden. Zudem können ausländische Jurisdiktionen zur Verhinderung von Kapitalflucht Maßnahmen ergreifen, die den Austausch bzw. Rückfluss von Devisen erschweren oder unmöglich machen könnten. Darüber hinaus können durch die Gesetze und Vorschriften anderer Länder bestimmte Beschränkungen bestehen oder Genehmigungen vorgeschrieben sein, die in Luxemburg oder dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers nicht existieren würden, wodurch möglicherweise Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen erforderlich werden, die erheblich von den z.B. in Luxemburg oder im Ansässigkeitsstaat des Anlegers üblichen Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen abweichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein bestimmtes politisches oder wirtschaftliches Klima oder bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Risiken nachteilig auf eine Anlage des Fonds auswirken werden. Es kann sich für den Fonds als unmöglich erweisen, in bestimmte Anlagestrukturen zu investieren, weil sich hierdurch für den Fonds oder einzelne Anleger bzw. potenzielle Anleger nachteilige steuer- oder aufsichtsrechtliche Folgen bzw. sonstige nachteilige Folgen ergeben würden; dadurch können die Anlagemöglichkeiten des Fonds eingeschränkt sein.

19.1.5 Wirtschaftliche Risiken

Allgemeine Veränderungen des lokalen und internationalen wirtschaftlichen Umfelds, der Anlegerstimmung, der Inflationsraten und der Zinsentwicklung sowie Währungskursschwankungen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds und die Anlagemöglichkeiten im Allgemeinen haben.

19.1.6 Terrorismus und Pandemien

Die Gefahr oder das Auftreten von Terroranschlägen und die militärische, wirtschaftliche und politische Reaktion auf Terrorismus und Feindseligkeiten in der ganzen Welt sowie weit verbreitete ansteckende Krankheiten (wie die Coronavirus-Epidemie oder die Grippepandemie) können erhebliche Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht in der Lage, das Ausmaß, die Schwere oder die Dauer der Auswirkungen von Terroranschlägen, Feindseligkeiten, Pandemien oder damit verbundenen Ereignissen vorherzusagen oder die Auswirkungen zu quantifizieren, die diese Ereignisse auf den Fonds oder eine seiner Anlagen haben können.

19.1.7 Internationale Konflikte und Kriege (insb. Ukraine, China)

Der Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022 und der daraus resultierende Konflikt haben zu einer erheblichen Instabilität der globalen Finanzmärkte geführt. Ferner hat sich die Gefahr von Cyberangriffen, nuklearen Unfällen und einer weiteren Eskalation der geopolitischen Spannungen erhöht. Zudem haben viele Länder Wirtschaftssanktionen und verschärfte Ausfuhrkontrollen gegen die Aktivitäten bestimmter Personen und russischer Unternehmen verhängt. Die globalen und lokalen makroökonomischen Auswirkungen (einschließlich eines erhöhten Inflationsdrucks, Preisvolatilität, Versorgung mit Energie und anderen Rohstoffen sowie allgemeine Unterbrechungen von Lieferketten) werden voraussichtlich weitere negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und Unternehmen haben.

Die Auswirkungen auf den Fonds und seine Investments lassen sich nur schwer vorhersagen. Es besteht jedoch die Gefahr erhöhter Betriebskosten und Wechselkursrisiken, höherer Kapitalbeschaffungskosten und negativer Auswirkungen auf die operativen Gewinnmargen. All diese Faktoren könnten die Fähigkeit des Fonds erheblich beeinträchtigen, Investments zu tätigen, zu verwalten und zu veräußern und letztlich die Anlageziele zu erreichen.

Vergleichbare und weitere Risiken können sich auch aus anderen oder zukünftigen Konflikten und Kriegen ergeben.

Insbesondere in Asien geben die Handelsspannungen zwischen den Vereinigten Staaten und China Anlass zu Besorgnis über die wirtschaftliche und geopolitische Stabilität und könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaftslage und den Fonds und seine Investments haben. Wenn der Handelskonflikt zwischen den Vereinigten Staaten und China weitergeht oder eskaliert, oder wenn die Vereinigten Staaten, China oder andere Länder im Zusammenhang mit einem globalen Handelskrieg zusätzliche Zölle oder Handelsbeschränkungen einführen, könnte sich dies stark auf die Performance des Fonds auswirken. Gleiches (ggf. in noch viel stärkerem Maße) gilt, falls der Taiwan-Konflikt weiter eskaliert, insbesondere falls China in einen militärischen Konflikt mit Taiwan eintreten sollte.

19.1.8 Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 um Mitternacht (MEZ) aus der EU ausgetreten. Nach einer Übergangszeit, die am 31. Dezember 2020 endete, hat das Vereinigte Königreich

grundsätzlich keinen Zugang mehr zum EU-Binnenmarkt. Es gibt nach wie vor eine Reihe von Unsicherheiten im Hinblick auf die Zukunft der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU, was zu erheblichen Unsicherheiten im geschäftlichen, rechtlichen und politischen Umfeld und zu Risiken für Unternehmen führt, die grenzüberschreitend zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU tätig sind. Diese Ungewissheit kann sich zusammen mit den Auswirkungen der Änderungen, die bereits infolge des Endes der Übergangszeit und der Beendigung des Zugangs des Vereinigten Königreichs zum EU-Binnenmarkt eingetreten sind, nachteilig auf den Fonds und seine Anlagen auswirken.

19.1.9 Die Europäische Union

Die Strategie des Fonds besteht darin, Anlagen u.a. in Ländern innerhalb der Europäischen Union zu tätigen, von denen die meisten den Euro als nationale Währung haben. Der Zahlungsausfall von EU-Mitgliedstaaten in der Zukunft könnte dazu führen, dass einzelne Mitgliedstaaten den Euro nicht mehr als nationale Währung verwenden, oder sogar zum Zusammenbruch des Euro insgesamt in seiner heutigen Form. Dies könnte sich nicht nur auf die Wertentwicklung von Anlagen in Ländern, in denen es möglicherweise zu einem Ausfall bei der Bedienung von Verbindlichkeiten kommt, nachteilig auswirken, sondern auch in anderen Ländern der Europäischen Union. Als primäre Auswirkung kommt potenziell die unmittelbare Reduzierung der Liquidität für bestimmte Anlagen in den betroffenen Ländern infrage, wodurch der Wert dieser Anlagen potenziell beeinträchtigt würde.

All diese Ereignisse können jedoch Folgendes zur Folge haben: (a) eine wesentliche Marktstörung, (b) ein erhöhtes Adressenausfallrisiko, (c) eine nachteilige Auswirkung auf das Marktrisikomanagement sowie insbesondere das Asset-Liability-Management, die teilweise auf die Währungsumstellung bei den finanziellen Aktiva und Passiva zurückzuführen ist, (d) eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit zur Vermarktung, zur Verwaltung, zum Betrieb des Fonds bzw. zur Kapitalbeschaffung oder Anlagetätigkeit für den Fonds, sowie (e) einen erhöhten Aufwand bei rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Aspekten bzw. Compliance-Aspekten für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Fonds, was jeweils eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das operative Geschäft, die Finanzlage, die Renditen bzw. die Aussichten des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft im Allgemeinen haben kann. Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft in den Ländern, in denen der Fonds seine Geschäfte führt (u.a. Anlagen tätig) und eine weitere Verschlechterung der globalen makroökonomischen Rahmenbedingungen könnten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Aussichten und/oder Renditen des Fonds haben.

19.1.10 Bewertungsrisiken

Insbesondere für viele Anlagevermögenswerte existieren keine öffentlich verfügbaren Börsen- oder Marktpreise. Wird ein Vermögenswert des Fonds nicht richtig bewertet, sind die für diesen Vermögenswert des Fonds zur Verfügung stehenden Verfügungsmöglichkeiten möglicherweise – bei einer Unterbewertung – unattraktiv bzw. – bei einer Überbewertung – eingeschränkt. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts nicht gewährleistet werden kann, dass der erzielte Veräußerungspreis die letzte Bewertung erreicht.

19.1.11 Markt- und Emittentenrisiko

Der Marktkurs von im Eigentum des Fonds stehenden Wertpapieren kann – bisweilen rasch bzw. unvorhersehbar – steigen oder fallen. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte in den Wertpapiermärkten vertretene Branchen betreffen, an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aufgrund der allgemeinen Marktsituation, ohne konkreten Bezug zu einem bestimmten Unternehmen, verringern, beispielsweise infolge tatsächlich oder vermeintlich ungünstiger Konjunkturbedingungen, aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Prognosen für Unternehmenserträge, von Änderungen bei Zinssätzen oder Wechselkursen oder einer negativen Anlegerstimmung im Allgemeinen. Ein weiterer Grund für eine solche Verringerung können Faktoren sein, die eine oder mehrere Branchen betreffen, z.B. ein Arbeitskräftemangel oder gestiegene Produktionskosten bzw. die Wettbewerbsbedingungen in einer bestimmten Branche. Während eines allgemeinen Abschwungs an den Wertpapiermärkten können unterschiedliche Vermögenswerte gleichzeitig an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aus einer Reihe von unmittelbar den Emittenten betreffenden Gründen verringern, beispielsweise aufgrund der Management-Leistung, der Verschuldung oder eines Rückgangs der Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten. Der Anleger trägt mittelbar alle Risiken, denen die Emittenten ausgesetzt sind.

19.1.12 Fehlende Diversifikation

Eine Gewähr für einen bestimmten Grad an Diversifikation der Anlagen des Fonds – nach der Art der Vermögenswerte, geografischen Regionen oder anderen Kriterien – gibt es für Anleger nicht. Emittenten-, branchen- und landesspezifische Konzentrationen sind möglich. Entschließt sich der Fonds für die Konzentration seiner Anlagen bei einem bestimmten Emittenten, in einer bestimmten Branche oder in einem bestimmten Land, wird der Fonds anfälliger für Wertschwankungen infolge ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen, von denen dieser Emittent bzw. diese Branche oder dieses Land konkret betroffen ist.

19.1.13 Anlagen mit Dritten / Minderheitsbeteiligungen

Der Fonds kann seine Investments gemeinsam mit oder neben anderen Investoren tätigen. In solchen und anderen Fällen hält der Fonds regelmäßig nur einen Minderheitsanteil an bestimmten Anlagen und kann diese ggf. nicht kontrollieren. Er kann seine Beteiligung ggf. auch nicht selbständig veräußern. Zu den inhärenten Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung Dritter an einer Anlage zählt ferner auch die Möglichkeit, dass ein dritter Gesellschafter bzw. Anleger möglicherweise finanziell nicht in der Lage ist, eine Anlage weiter zu halten bzw. bei der Finanzierung einer Anlage ausfällt und damit eine negative Auswirkung auf die Anlage herbeiführt und/oder möglicherweise wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele verfolgt, die mit denen des Fonds nicht vereinbar sind (z.B. frühzeitiger oder spätere Veräußerung), oder möglicherweise in der Lage ist, Maßnahmen zu ergreifen, die der Anlagestrategie des Fonds zuwiderlaufen (zu weiteren Risiken in Zusammenhang mit Co-Investments siehe Ziffer 19.5).

19.1.14 Währungs- und Finanzierungsrisiken

Es kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Zins- und Währungskurschwankungen sich negativ auf die Liquidität des Fonds auswirken und gegebenenfalls geringere Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben.

Der Fonds kann zur Finanzierung von Vermögenswerten oder Finanzierungsfehlbeträgen unmittelbar oder mittelbar Darlehen aufnehmen. Werden nicht für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrags

festen Zinssätze festgelegt, besteht das Risiko erhöhter Kosten, wenn der Zinsbindungszeitraum endet.

Bei Fremdkapitalfinanzierungen hat der Darlehensgeber in bestimmten Fällen möglicherweise das Recht, alle Darlehensverträge (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und eine Rückzahlung in voller Höhe zu verlangen. Infolgedessen können dem Fonds zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise Vorfälligkeitsentschädigungen, die eine Belastung für die Liquidität des Fonds darstellen. Wird infolge der Kündigung durch den Darlehensgeber die Rekapitalisierung des Fonds erforderlich und kann diese durchgeführt werden, so besteht das Risiko, dass dies lediglich zu höheren Kapitalbeschaffungskosten und anderen zunehmend schlechteren Bedingungen führt. Ist der Fonds nicht in der Lage, das Darlehen zurückzuzahlen und/oder die Kosten zu bedienen, könnte der Darlehensgeber die ihm gewährten Sicherheiten verwerten.

Sollten ein Fehlbetrag oder höhere Kosten des Fonds zur Folge haben, dass die Liquidität des Fonds zur Kostendeckung nicht ausreicht, könnte dies dazu führen, dass der Fonds zusätzliches Fremdkapital aufnehmen muss. Die damit verbundenen Kosten (beispielsweise für rechtliche und steuerrechtliche Beratung) und Bankgebühren, einschließlich laufender Zinszahlungen, verringern die Ausschüttungen an die Anleger. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Darlehensgeber vollständig oder teilweise erhöhte Finanzierungskosten in Form von Liquiditätsprämien zu dem jeweiligen Referenzzinssatz geltend machen oder dass Steuern auf die im Zusammenhang mit dem Darlehen erhaltenen Zahlungen anfallen. Diese Kosten bzw. Steuern werden eine Belastung der Liquidität des Fonds darstellen; sie können geringere Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den gesamten von ihm investierten Betrag zurück.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätssituation des Fonds oder seiner Beteiligungen eine höhere Fremdmittelaufnahme erforderlich macht als nach der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehen ist.

Vom Fonds gehaltene Vermögenswerte können auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Fonds (hier: Euro). Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus diesen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des Fonds, so verringert sich auch der Wert dieser Anlagen und somit der Wert der Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag des Fonds zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen der auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte und künftiger Zahlungsströme Derivategeschäfte abschließen. Zielsetzung dieser Geschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken, die grundsätzlich nur zur Absicherung eines Teils des Portfolios des Fonds durchgeführt werden (wenn überhaupt), ist die Abmilderung von Wechselkursrisiken. Trotz der Geschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Änderungen von Wechselkursen negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Die Kosten und potenziellen Verluste, die mit Geschäften zur Absicherung von Währungsrisiken verbunden sind, führen zu einer geringeren Wertentwicklung des Fonds.

19.1.15 Hauptrisiken bei der Verwendung von Derivaten

Der Fonds kann Absicherungsmethoden einsetzen, die zum Schutz gegen ungünstige Währungs- und Zinsschwankungen oder andere Risiken dienen. Während solche Absicherungsgeschäfte bestimmte Risiken reduzieren können, können solche Absicherungsgeschäfte selbst bestimmte andere Risiken mit sich bringen. So kann der Fonds zwar von der Anwendung dieser Absicherungsmethoden profitieren, doch können unvorhergesehene Änderungen der Zinssätze, Wertpapierpreise, Wechselkurse oder andere Faktoren zu einer schlechteren Gesamtpformance des Fonds führen, als wenn er keine solchen Absicherungsgeschäfte abgeschlossen hätte. Ein solcher Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann auch das Risikoniveau der vom Fonds getätigten Investitionen erhöhen.

19.1.16 Risiken infolge der Hebelfinanzierung

Der Fonds, Beteiligungs-, Tochterunternehmen und/oder Zweckgesellschaften können Derivategeschäfte tätigen. Der Kauf und Verkauf von Optionen und der Abschluss von Futures oder Swaps sind mit den folgenden Risiken verbunden:

- Durch Preisänderungen des Basiswerts kann sich der Wert eines Optionsrechts oder eines Forward verringern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, wird sich die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sehen, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Auch infolge von Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps können dem Fonds Verluste entstehen;
- die Auswirkung des Hebeleffekts von Optionen auf den Wert des Fonds kann größer sein als beim direkten Erwerb des Basiswerts. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss der Transaktion nicht ermittelt werden;
- es kann sein, dass es für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt keinen liquiden Sekundärmarkt gibt. In bestimmten Fällen kann eine Derivate-Position dann nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden;
- der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise des Basiswerts nicht wie erwartet entwickeln, so dass die von dem Fonds, dem Verbundenen Unternehmen oder der Zweckgesellschaft gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds, das Verbundene Unternehmen oder die zwischengeschaltete Gesellschaft zum Kauf von Vermögenswerten zu einem höheren Preis als dem aktuellen Marktpreis bzw. zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren Preis als dem aktuellen Marktpreis gezwungen ist. Dem Fonds entsteht dann ein unmittelbarer oder mittelbarer Verlust in Höhe des Preisunterschieds abzüglich der erhaltenen Optionsprämie;
- bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds den Differenzbetrag zwischen dem bei Abschluss des Kontrakts angegebenen Wert und dem Marktpreis im Zeitpunkt der Glattstellung des Geschäfts bzw. bei Fälligkeit des Geschäfts zahlen muss. Dadurch würden dem Fonds unmittelbar oder mittelbar Verluste entstehen. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Terminkontrakts nicht ermittelt werden;
- bei dem ggf. erforderlichen Schließen eines Gegengeschäfts (Glattstellung) müssen damit verbundene Kosten getragen werden;
- die Prognosen zur künftigen Entwicklung von Basiswerten, Zinssätzen, Wechselkursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen;

- der Kauf bzw. Verkauf der den Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgt möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt bzw. muss möglicherweise zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgen;
- die Verwendung von Derivaten kann potenzielle, unter bestimmten Bedingungen unvorhersehbare, Verluste zur Folge haben, die sogar größer sein können als die Sicherheitsleistungen.

Bei außerbörslichen (OTC-)Geschäften können die folgenden Risiken eintreten:

- Möglicherweise gibt es keinen organisierten Markt, so dass sich die im OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente nur unter Schwierigkeiten oder überhaupt nicht verkaufen lassen;
- der Abschluss von Gegengeschäften (Glattstellung/close out) auf der Grundlage individueller Vereinbarungen kann sich als schwierig, unmöglich oder kostspielig erweisen.

19.1.17 Mit der Entgegennahme von Sicherheiten verbundene Risiken

Der Fonds nimmt Sicherheiten für Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehensverträge und Pensionsgeschäfte entgegen. Der Wert von Derivaten, verliehenen Wertpapieren bzw. im Rahmen von Pensionsgeschäften verkauften Wertpapieren kann steigen. Daraufhin könnte der Wert der erhaltenen Sicherheiten eventuell für die Befriedigung des Anspruchs auf Lieferung bzw. Rückgabe der Vermögenswerte gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe nicht mehr ausreichen.

Der Fonds kann Barsicherheiten auf Sperrkonten führen bzw. in hochwertige Staatsanleihen oder Geldmarktfonds mit kurzen Laufzeiten anlegen. Ein Zusammenbruch des Kreditinstituts, bei dem die Guthaben gehalten werden, ist möglich. Bei Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann es zu einer negativen Kursentwicklung kommen. Die angelegten Sicherheiten würden nicht mehr vollständig für die Beendigung des Geschäfts zur Verfügung stehen, obgleich sie vom Fonds zur Rückzahlung in Höhe des ursprünglich gewährten Betrages benötigt werden. Dann ist der Fonds möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag zu erhöhen und somit den aufgrund der Anlage entstandenen Verlust auszugleichen.

19.1.18 Risiko von Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Kredite verbrieft (Kreditverbrieferpositionen) und nach dem 1. Januar 2011 begeben wurden, nur kaufen, wenn der Kreditgeber selbst mindestens fünf Prozent (5%) des Volumens der Verbriefung als sog. Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält (vgl. Artikel 51, 55 AIFM-Verordnung). Der Fonds ist daher verpflichtet, in Fällen, in denen nach dem Stichtag begebene Kreditverbrieferpositionen diese EU-Standards nicht einhalten, im Interesse der Anleger Korrekturmaßnahmen vorzunehmen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen ist der AIFM möglicherweise zum Verkauf dieser Verbriefungen gezwungen. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Investmentgesellschaften und künftig auch Versicherungsunternehmen besteht das Risiko, dass der Fonds Verbriefungen nicht oder nur unter starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

19.1.19 Verwahrisiken

Mit der Verwahrung von Vermögenswerten, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Nach luxemburgischem Recht ist im Falle des Verlusts eines verwahrten Vermögenswerts vorgesehen,

dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anlegern haftet. Diese Regelungen gelten jedoch nicht, wenn die Verwahrstelle oder ein Drittverwahrer die Vermögenswerte einem Zentralverwahrer (z.B. Clearstream) zur Verwahrung übertragen hat. Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle bzw. einer dritten Verwahrstelle verwahrt werden. Die Verwahrstelle wurde sorgfältig ausgewählt. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Entschädigungsansprüche gegen die Verwahrstelle nicht vollständig bzw. überhaupt nicht realisiert werden können.

Die Verwahrstelle kann unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Der AIFM wählt diese dritten Verwahrstellen weder aus, noch überwacht er sie. Für die sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung der dritten Verwahrstelle ist die Verwahrstelle verantwortlich. Aus diesem Grund kann der AIFM die Kreditwürdigkeit der dritten Verwahrstelle nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der vorgenannten dritten Verwahrstellen kann sich von derjenigen der Verwahrstelle unterscheiden.

19.1.20 Gemeinsames Personal; Zuordnung von Anlagemöglichkeiten

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind Organmitglieder, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Gesellschafter der Union-Investment-Gruppe und ihrer Verbundenen Unternehmen und sind an den Geschäftsaktivitäten der Union-Investment-Gruppe und mit dieser Verbundenen Unternehmen beteiligt. Diese natürlichen Personen wirken bei der Leitung und dem Betrieb anderer Gesellschaften und Unternehmen mit, zu deren Tätigkeit das Eigentum an, die Entwicklung, die Verwaltung und die An- bzw. Vermietung/Verpachtung von anderen nachhaltigen Vermögenswerten zählen. Folglich kann es zu Interessenkonflikten bei der Aufteilung ihrer Zeit zwischen dem Fonds und solchen anderen Gesellschaften und Unternehmen kommen. Außerdem kann es zu Interessenkonflikten bei der Zuordnung von Anlagemöglichkeiten zu dem Fonds einerseits und den anderen Kunden der Union-Investment-Gruppe und ihrer Verbundenen Unternehmen andererseits kommen. Diese Interessenkonflikte können sich nachteilig auf die Rendite der Fonds auswirken.

Entsprechendes gilt für die Organmitglieder, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Gesellschafter der Portfoliomanager.

19.1.21 Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg des Fonds wird größtenteils von der Erfahrung, den Beziehungen und der Expertise der Schlüsselpersonen innerhalb der Verwaltungsgesellschaft und des Portfoliomanagers abhängen, die über langjährige Erfahrung in dem entsprechenden Anlagebereich verfügen. Scheidet eine an dem Verwaltungs- oder Anlageprozess des Fonds beteiligte Schlüsselperson aus einem beliebigen Grund aus, kann sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Ferner könnten Schlüsselpersonen an anderen Unternehmen beteiligt sein, u.a. an ähnlichen Projekten oder Anlagestrukturen, so dass sie nicht ihre ganze Zeit dem Fonds zur Verfügung stellen können. Überdies kann die Beteiligung an ähnlichen Projekten bzw. Anlagestrukturen die Ursache potenzieller Interessenkonflikte sein.

19.1.22 Auswirkung von Gebühren und Aufwendungen auf Renditen

Der Fonds zahlt die in Ziffer 11 näher beschriebenen Gebühren und Aufwendungen. Durch diese Gebühren werden sich die tatsächlichen Renditen der Anleger voraussichtlich verringern. Die meisten Gebühren und Aufwendungen werden unabhängig davon gezahlt, ob der Fonds positive Anlagerenditen erzielt.

Potenzielle Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die (insbesondere im Rahmen von Secondaries) von etwaigen Zielfonds zum Teil in Rechnung gestellten Gebühren (Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungsstellen-, Verwahrstellen- und sonstige Gebühren, sofern zutreffend, mit Ausnahme von Verwaltungs- und Akquisitionsgebühren) vom Fonds getragen werden müssen und es infolgedessen zu einer Beeinträchtigung des Nettovermögens des Fonds kommen wird. Dies könnte bei dem Fonds zu einer Vervielfachung der Gebühren führen, da die vom Fonds zu tragenden Gebühren auf jeder Stufe des Anlageprozesses erhoben werden. Erzielt der Fonds keine signifikanten positiven Anlagerenditen, könnte sich der Anlagebetrag, den ein Anleger zurückerhält, durch die vom Fonds gezahlten Gebühren auf einen geringeren Betrag als den von diesem Anleger in den Fonds investierten reduzieren.

19.1.23 Freistellung

Der Fonds muss die Verwaltungsgesellschaft und den Anleger und dessen Mitglieder, Mitarbeiter, Führungskräfte, Organmitglieder, Geschäftsführer, Bevollmächtigte, Gesellschafter und andere Verbundenen Unternehmen sowie jede andere Person, die auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds als Führungskraft, Organmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigter eines anderen Unternehmens tätig ist, von den im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fonds entstandenen Verbindlichkeiten freistellen. Zahlungen zur Erfüllung der Freistellungsverpflichtung des Fonds werden aus den Vermögenswerten des Fonds, einschließlich der Kapitalzusagen, vorgenommen.

19.2 Risiken im Zusammenhang mit investitionsbezogenen Nachhaltigkeitserwägungen

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische und soziale Merkmale zu fördern. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Fondssportfolios zu nachhaltigen Investitionen. Nichts in diesem Emissionsdokument ist so auszulegen, dass der Fonds (i) nachhaltige Investments tätigen wird oder das Ziel hat, nachhaltige Investments iSv. Artikel 2 Abs. 17 und/oder Artikel 9 SFDR zu tätigen, oder (ii) Investments tätigen wird, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung darstellen.

Die ESG-Strategie, die den Investitionskonzepten zugrunde liegt, kann mit einer Reihe von Risiken verbunden sein, einschließlich des Kapitalrisikos, d.h. dem Risiko, dass der Investor einen Teil oder sein gesamtes investiertes Kapital verliert, sowie des Bewertungsrisikos im Zusammenhang mit den begrenzten Möglichkeiten zur genauen Bewertung der ESG-Auswirkungen eines Investments. Das Fehlen etablierter regulatorischer Leitlinien, ein Mangel an Marktpraxis im Hinblick auf den bestehenden rechtlichen und regulatorischen Rahmen und genaue Daten zu ESG-Investments können zu abweichenden Auslegungen und zu Investments in Vermögenswerte führen, deren tatsächliche soziale oder ökologische Auswirkungen von den wahrgenommenen Auswirkungen abweichen. Zu den weiteren Risiken von ESG-Strategien gehören u.a. Finanzierungs- und Kreditrisiken, Marktnachfrage- und Wettbewerbsrisiken sowie politische und Reputationsrisiken, die sämtlich zu einer schlechten Investment Performance führen können. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Nachfrage der Investoren nach nachhaltigen Anlagen steigt und der Markt

immer wettbewerbsintensiver wird, was sich auf die Fähigkeit des Fonds (und etwaiger Zielfonds) auswirken kann, entsprechende Investments zu erwerben.

Aufgrund seiner breit angelegten Investitionsstrategie ist es nicht möglich, die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale und die entsprechenden Schlüsselindikatoren für die Wertentwicklung im Voraus genau zu bestimmen. Zwar gibt es gewisse Erwartungen im Hinblick auf den ESG-Investitionsschwerpunkt und den Erfolg des Fonds, diese sollten jedoch nicht als verbindliche Anlagebeschränkungen oder -garantien verstanden werden. Die ESG Performance und deren Bewertung basieren auf, und sind abhängig von, den Investmentaktivitäten der Zielinvestments und deren jeweiligem Reporting. Der ESG-Investitionsschwerpunkt, die relevanten Leistungsindikatoren und die Bewertung des Fonds sind erst nach den Investments möglich und aussagekräftig.

Die ESG-Bewertung auf Ebene des Fonds und seiner Vermögensgegenstände beruht möglicherweise auf unterschiedlichen oder begrenzten Informationen, qualitativen statt quantitativen Informationen oder unterschiedlichen Leistungsindikatoren und Rahmen für die Bewertung. Ferner können die Manager von Portfoliounternehmen und -gesellschaften (sowie ggf. auch Zielfonds) auf Informationen und Daten Dritter angewiesen sein. Die Bewertung und der Vergleich von Vermögenswerten oder Emittenten ist daher oft schwierig und basiert auf unvollständigen, ungenauen oder nicht verfügbaren Informationen. Infolgedessen besteht das Risiko, dass diese Manager einen Vermögenswert oder Emittenten falsch bewerten. Es besteht auch das Risiko, dass die relevanten Kriterien nicht korrekt angewendet werden oder dass mittelbar in Emittenten investiert wird, die die eigentlich verwendeten relevanten Kriterien nicht erfüllen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit von ESG-Bewertungen, die von den Managern der Portfoliounternehmen und -gesellschaften (bzw. ggf. auch Zielfonds) oder von in deren Namen handelnden Dritten bereitgestellt werden, kann nicht garantiert werden.

Der regulatorische Rahmen für Nachhaltiges Finanzwesen befindet sich noch in der Entwicklungsphase und hinsichtlich einer erheblichen Anzahl von Aspekten des bestehenden rechtlichen und regulatorischen Rahmens mangelt es noch an gängiger Marktpraxis. Die Anwendung der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung sowie anderer rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen wird sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und möglicherweise zu zusätzlichen Anforderungen an den Fonds (sowie etwaige Zielfonds) und die Portfoliounternehmen führen, die nicht absehbar waren (z.B. in Bezug auf die Umsetzung bestimmter Strategien, das Reporting etc.). Dies kann unter anderem zusätzliche Kosten verursachen oder dazu führen, dass bestimmte potenzielle Zielfonds und/oder Portfoliounternehmen nicht erwerbbar sind und infolgedessen möglicherweise nicht in sie investiert werden darf oder sie veräußert werden müssen.

Zwar streben der Fonds und ggf. auch die Zielinvestments an, gemäß Artikel 8 SFDR zu qualifizieren; gleichwohl kann nicht garantiert werden, dass diese Qualifikation während der gesamten Laufzeit des Fonds aufrechterhalten werden kann (z.B. aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Änderungen, eingeschränkter Informationsverfügbarkeit, Entwicklungen im Hinblick auf die Investments etc.).

19.3 Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf Anleger

19.3.1 Fehlen von Managementrechten

Anleger dürfen bei der Verwaltung der Geschäfte des Fonds bzw. der zugrunde liegenden Fondsvermögenswerte nicht mitwirken. Dementsprechend werden Anleger keine Möglichkeit haben, das Tagesgeschäft, einschließlich der Anlage- und Veräußerungsentscheidungen des Fonds, zu kontrollieren.

Sofern in diesem Emissionsdokument oder dem Verwaltungsreglement nichts anderes angegeben ist, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft (bzw. der Portfoliomanager) bei der Strukturierung, der Aushandlung, dem Kauf, der Finanzierung und der letztendlichen Desinvestition von Anlagen im Auftrag des Fonds nach ihrem alleinigen Ermessen. Folglich werden Anleger die Vorteile bestimmter Anlagen nicht selbst bewerten können, bevor der Fonds in diese investiert. Anleger werden keine Anlageentscheidungen im Auftrag des Fonds treffen können und auch keine Möglichkeit haben, bestimmte Vermögenswerte zu bewerten bzw. zu genehmigen, bevor in diese investiert wird.

Die Richtlinien des Fonds zu Verwaltung, Finanzierung, An- bzw. Vermietung/Verpachtung und Verfügungen sowie seine Richtlinien zu bestimmten anderen Aktivitäten, einschließlich zu Ausschüttungen und seiner Standardvorgehensweise, werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Soweit dies nach den Fonds-Dokumenten des Fonds gestattet ist, können diese Richtlinien jeweils ohne Abstimmung der Anleger des Fonds nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert werden, obgleich die Verwaltungsgesellschaft zurzeit nicht beabsichtigt, Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen könnten sich nachteilig auf die Beteiligungen der Anleger am Fonds auswirken.

19.3.2 Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Der Anleger hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft. Unter bestimmten Umständen können die Anleger die Verwaltungsgesellschaft abberufen oder die Verwaltungsgesellschaft kann aus sonstigen Gründen die Verwaltung des Fonds nicht fortführen (bspw. durch Verlust der Lizenz). Eine etwaige Abberufung der Verwaltungsgesellschaft bzw. eine Nichtfortführung der Verwaltung aus sonstigen Gründen kann mit negativen Folgen für den Fonds verbunden sein. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass eine andere Verwaltungsgesellschaft gefunden werden kann, die den Fonds mit mindestens der gleichen Kompetenz oder zu den gleichen Bedingungen verwaltet. Ggf. muss der Fonds aufgelöst werden.

19.3.3 Eingeschränktes Rückgaberecht und Aussetzung der Rückgabe

Die Rückgabe von Fondsanteilen unterliegt erheblichen Beschränkungen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Anteile tatsächlich wie geplant zurückgeben können. So ist die Anteilsrückgabe erst nach der Anlaufphase von zwei Jahren möglich.

Auch wenn Anteile nach der Sperrfrist grundsätzlich bewertungstätig (d.h. monatlich) zurückgegeben werden können, ist zu berücksichtigen, dass Anleger eine Ankündigungsfrist von zwölf Monaten einzuhalten haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerte angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 80% der Liquiden Anlagen des Fonds am jeweiligen Bewertungstag beschränkt sind. Insbesondere bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können diese Liquiden Anlagen des Fonds daher zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen. In diesen Fällen werden die Rückgabeverlangen der zum gleichen Bewertungstag gestellten Rücknahmeanträge nur anteilig erfüllt. Je geringer die Liquiden Anlagen sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der Fonds Rücknahmeanträge erfüllt. Dies betrifft auch Anleger, die nach umfangreichen Rückgabeverlangen anderer Anleger an vorherigen Bewertungstagen ihren eigenen Rücknahmeantrag stellen und aufgrund der Aufzehrung der Liquiden Anlagen weitgehend oder vollständig leer ausgehen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 9.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie Anteile nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Anteilwert nicht ausgezahlt erhalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Anteilsrücknahme aussetzt.

Darüber hinaus müssen alle Anleger gegebenenfalls Wertverluste hinnehmen, wenn Vermögensgegenstände des Fonds aufgrund von Rückgabeverlangen unterhalb des Verkehrswerts veräußert werden. Auch die im Fonds verbleibenden Anleger können an den Chancen solcher Investments nicht mehr partizipieren.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie über ihr investiertes Kapital ggf. nicht kurzfristig verfügen können, obwohl es sich um einen offenen Fonds handelt. Eine Anlage in den Fonds sollte daher nur erfolgen, wenn das investierte Kapital nicht kurzfristig benötigt wird.

19.3.4 Beschränkter Markt

Die Anteile des Fonds sind grundsätzlich frei übertragbar. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein veräußerungswilliger Anleger tatsächlich in der Lage sein wird, einen Erwerber für seine Anteile zu finden, da möglicherweise kein Zweitmarkt für diese Anteile vorhanden ist. Auch falls Anteile an einer in- oder ausländischen Börse notiert sind, kann eine Übertragbarkeit nicht garantiert werden. Die bloße Börsennotierung führt nicht zwangsläufig dazu, dass sich ein aktiver Markt hinsichtlich der notierten Aktien entwickelt. Selbst wenn eine Nachfrage bestehen sollte, was möglicherweise über einen längeren Zeitraum nicht der Fall ist, muss damit gerechnet werden, dass nicht zu jedem Zeitpunkt für zum Verkauf angebotene Anteile (insbesondere bei größeren Stückzahlen) eine ausreichende Nachfrage gegeben sein wird. Daraus können sich nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Veräußerbarkeit wie auch auf den Preis ergeben, der für die Anteile erzielt werden kann.

19.3.5 Angaben zur Identität

Der Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise durch Gesetze, Vorschriften oder Behörden vorgeschrieben, Angaben zur Identität der Anleger gegenüber Dritten (z. B. Behörden, anderen Fonds) zu machen, was auch Angaben zur Identität von deren wirtschaftlich Berechtigten einschließt.

19.3.6 Langfristiges Investment

Bei dem Investment in den Fonds handelt es sich um ein langfristiges Investment, denn der Fonds hat eine feste Laufzeit, die ggf. noch verlängert werden kann. Ferner sind die Anteile des Fonds nur eingeschränkt übertragbar, weil grundsätzlich eine vorherige Zustimmung des AIFM erforderlich ist und bestimmte Anforderungen an den Erwerber bestehen. Aufgrund der Qualifikation des Fonds als geschlossener AIF haben die Anleger auch kein Recht zur Rückgabe ihrer Anteile am Fonds.

19.3.7 Risiko bei Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche

Der Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise durch Gesetze, Vorschriften oder Behörden vorgeschrieben, das Konto eines Anlegers zu sperren oder sonstige Schritte zur Verhinderung von Geldwäsche einzuleiten.

19.4 Risiken hinsichtlich der Anlagevermögenswerte

Der Fonds kann unmittelbar oder mittelbar in Anlagevermögenswerte investieren. Aus diesem Grund können Anleger bestimmten Risiken ausgesetzt sein, die mit einer Anlage in Anlagevermögenswerte verbunden sind.

19.4.1 Allgemeine Infrastrukturrisiken

Infrastrukturinvestments unterliegen ganz allgemein den Risiken, die mit dem Eigentum, dem Besitz und dem Betrieb der betreffenden Infrastrukturanlagen verbunden sind, einschließlich (i) der allgemeinen nationalen und internationalen Wirtschaftslage, (ii) lokaler Gegebenheiten für Infrastruktur, (iii) Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Cashflows, (iv) Risiken und Betriebsprobleme aufgrund der Verfügbarkeit bestimmter Baustoffe, (v) Veränderungen des Angebots von bzw. der Nachfrage, (vi) der Finanzsituation von Nutzern, Käufern und Verkäufern der jeweiligen Vermögensgegenstände, (vii) Veränderungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Konditionen von Darlehen, (viii) Energie- und Versorgungsengpässe, (ix) Änderungen der Gesetze und Vorschriften im Steuer-, Umwelt- und Planungsrecht, (x) nicht versicherter oder nicht versicherbarer Risiken, (xi) Naturkatastrophen, (xii) der Fähigkeit der betreffenden Unternehmen, die Vermögensgegenstände zu managen bzw. zu verwalten, (xiii) Ausfallrisiko von Vertragspartnern. Es besteht keine Garantie dafür, dass es einen Markt gibt, auf dem die Investments veräußert werden können, da Investments in private Infrastruktur im Allgemeinen nicht liquide sind.

19.4.2 Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Terrorismus

Infrastrukturinvestments können Katastrophenrisiken ausgesetzt sein, wie z.B. Bränden, Erdbeben, Überschwemmungen und Hurrikans sowie Terrorakten. Wenn derartige Risiken eintreten, können die entstandenen Schäden und Verluste den Wert der betroffenen Infrastrukturanlagen vermindern und damit die Performance des Fonds insgesamt beeinflussen.

Kriegerische Ereignisse und Terrorakte können den Wert von Infrastrukturanlagen bzw. -investments in ganzen Regionen negativ beeinflussen oder gar vollständig vernichten. Eine Störung des Wirtschaftsgeschehens oder Rezession als Ergebnis derartiger Ereignisse kann den Wert von Infrastrukturinvestments aller Art mindern. Derartige Ereignisse können auch den Geschäftsbetrieb und den Tourismus stören, entweder in einer bestimmten Stadt oder im ganzen Land, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der betroffenen Infrastrukturanlagen auswirken kann. Höhere Versicherungskosten können sich ebenfalls nachteilig auswirken.

Zusätzlich zu den direkten Folgen von Katastrophen kann sich die Wahrscheinlichkeit von Bränden, Erdbeben, Überschwemmungen und Hurrikans nachteilig auf den Marktwert der Infrastrukturinvestments auswirken, wenn sich herausstellt oder angenommen wird, dass der maßgebliche Region derartigen Risiken ausgesetzt ist.

19.4.3 Versicherungsrisiken

Obwohl der Eigentümer einer Infrastrukturanlage diese meist umfassend versichern möchte, einschließlich gegen physischen Verlust oder Beschädigung, Betriebsunterbrechung und Betriebshaftung, und in einer Höhe, die im Falle eines Totalverlustes einen Ersatz – abzüglich möglicher Selbstbehalte – erlaubt, gibt es bestimmte Arten von Verlusten – im Allgemeinen mit Katastrophencharakter wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikans und Terrorismus – die nicht oder nicht wirtschaftlich sinnvoll versicherbar sind. Inflation, Änderungen von Baunormen und -verordnungen, Umweltaspekte, Bestimmungen in Darlehensverträgen, belasteter Grundbesitz, der als Sicherheit für Darlehen verpfändet wurde, und andere Faktoren könnten dazu führen, dass es wirtschaftlich nicht möglich ist, eine Infrastrukturanlage im Fall einer Beschädigung oder Zerstörung aus den Versicherungsleistungen zu ersetzen. Es ist möglich, dass die Versicherungsleistungen, die der Eigentümer erhalten hat, nicht ausreichen, um das Infrastrukturinvestment wiederherzustellen.

19.4.4 Rechtliche Risiken

Es ist selbst bei bereits bestehenden Infrastrukturanlagen nicht ungewöhnlich, dass sie einer Reihe von rechtlichen Risiken ausgesetzt sind, einschließlich – aber nicht beschränkt hierauf – Umweltrisiken, Landenteignungen, Arbeitskampfmaßnahmen und gerichtlicher Verfahren z.B. von Interessenverbänden. Interessenverbände können mittels gerichtlicher Verfahren versuchen, die Errichtung oder den Betrieb bestimmter Infrastrukturanlagen zu verhindern.

19.4.5 Regulatorische Risiken

Infrastrukturanlagen erfordern oft die anhaltende Einbindung staatlicher Behörden. Diese Einbindung setzt die Eigentümer von Infrastrukturanlagen einem höheren Maß an regulatorischer Kontrolle aus, als dies in anderen Sektoren typischerweise der Fall ist. Das Risiko, dass eine staatliche Behörde ein Gesetz oder eine Verordnung aufhebt oder ändert, oder ein neues Gesetz oder eine neue Verordnung erlässt oder veröffentlicht, oder dass eine staatliche Behörde eine neue Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung vornimmt, kann erhebliche Folgen für ein Infrastrukturinvestment mit sich bringen. Gerichtsentscheidungen und Maßnahmen staatlicher Behörden können ebenfalls die wirtschaftliche Performance einer Infrastrukturanlage beeinträchtigen. Ebenso besteht das Risiko, dass Änderungen im regulatorischen oder gesetzlichen Umfeld (wie z.B. die Wahrscheinlichkeit einer öffentlichen Untersuchung oder politische Widerstände gegen Zinssätze oder erstattungsfähige Kosten) eine bereits erfolgte Vergabeentscheidung kippen, die Einnahmen verringern oder den Investitionsaufwand erhöhen. Die Ausschüttungen aus Investments können durch Änderungen im Steuerrecht beeinträchtigt werden. Diese Änderungen können auch die Höhe der Cashflows aus Investments des Fonds beeinträchtigen. Ebenfalls besteht das Risiko, dass eine Infrastrukturanlage nicht über alle für ihren Betrieb erforderlichen Genehmigungen verfügt. Genehmigungen oder Sonderregelungen können in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung, finanziellen Aspekten oder der Regulierung erforderlich sein. Viele Lizenzen und Genehmigungen müssen über die gesamte Lebensdauer der Infrastrukturanlage aufrechterhalten werden.

19.4.6 Kontrahentenrisiko

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragsparteien, wie z.B. Betreiber, Entwickler, Subunternehmer und Anlagenlieferanten, einigen oder sämtlichen Verpflichtungen aus Verträgen nicht nachkommen, die für den Betrieb des jeweiligen Investments unerlässlich sind. Ein derartiger Vertragsbruch kann sich nachteilig auf die Profitabilität des Investments auswirken. Auch besteht das Risiko, dass Kunden und Abnehmer des Infrastrukturunternehmens oder -vermögenswertes ihren Zahlungsverpflichtungen unter den bestehenden (oft langfristigen) Verträgen nicht nachkommen.

Wenn der Fonds (bzw. Zielfonds) darüber hinaus auch Investments tätigt, die Konzessionsverträge mit Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde beinhalten, besteht das Risiko, dass die betreffenden Behörden ihren Verpflichtungen aus den Verträgen – insbesondere auch langfristig – nicht nachkommen.

19.4.7 Zahlungsunfähigkeitsrisiko

Investments in private Infrastruktur sind häufig illiquide und langfristig. Sie können zudem technologische oder markttechnische Alleinstellungsmerkmale besitzen, weshalb es keinen etablierten Markt für diese spezielle Art von Vermögensgegenständen oder Unternehmen gibt. Ebenso können rechtliche, steuerliche, regulatorische oder vertragliche Beschränkungen bestehen und/oder die öffentliche Meinung bzw. politische Überlegungen der Veräußerung eines Investments entgegenstehen. Demzufolge könnte es für den Fonds (bzw. etwaige Zielfonds) zeitweise schwierig sein, ein Investment zu einem attraktiven Preis, zu gegebener Zeit oder als Reaktion auf sich ändernde Marktbedingungen zu realisieren, zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, oder es könnte dem aus anderen Gründen unmöglich sein, eine erfolgreiche Exit-Strategie umzusetzen.

19.4.8 Betriebsrisiken

Der Fonds (bzw. etwaige Zielfonds) sind den Betriebsrisiken der die Infrastrukturanlagen betreibenden Unternehmen ausgesetzt. Um Infrastrukturanlagen bzw. -unternehmen erfolgreich zu führen, sind spezielle Fähigkeiten erforderlich. Eine ineffiziente oder ungenügende Geschäftsführung kann die Profitabilität erheblich beeinträchtigen und damit zu einer geringeren Rendite führen.

Der Betrieb von Infrastrukturanlagen kann durch makroökonomische Faktoren (wie z.B. die Inflationsrate in den Belegenheitsländern) beeinflusst werden. Es besteht das Risiko, dass derartige makroökonomische Faktoren die Einnahmen- oder Ausgabenhöhe von Investments beeinträchtigen und damit die Renditen verringern.

19.5 Co-Investments

Co-Investments unterliegen neben Risiken, die denen von Direktanlagen und Fondsanlagen ähnlich sind, auch noch anderen Risiken. Möglicherweise führt der Investor bzw. Manager oder Sponsor, welcher das Co-Investment verwaltet, keine ausreichende Due-Diligence-Prüfung durch oder verfügt über ungenügende Erfahrung in dem Zielsektor. Darüber hinaus kann der Portfoliomanager im Zusammenhang mit der Bewertung von Sponsoren und Managern von Co-Investitionen Risiken identifizieren, z. B. in Bezug auf operatives Geschäft, Risikomanagement, Ertragskraft, Personal oder Investitionen und sich ungeachtet dieser potenziellen Problembereiche trotzdem dazu entscheiden, in das Co-Investment zu investieren. Darüber hinaus kann der Portfoliomanager, sobald ein Co-Investment getätigt wurde, beschließen, dieses nicht zu liquidieren, selbst wenn er solche

Problembereiche feststellt, oder er ist aus strukturellen oder anderen Gründen nicht dazu in der Lage, dies kurzfristig zu tun.

Der Portfoliomanager hat möglicherweise keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Informationen über Co-Investments. Darüber hinaus kann der Portfoliomanager nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen garantieren. Dementsprechend kann es für den Portfoliomanager schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, den Fonds vor dem Risiko eines Betrugs, einer Falschdarstellung, der wesentlichen Änderung der Strategie oder des schlechten Urteilsvermögens des Investors bzw. Managers eines Co-Investments zu schützen.

Anlageanalysen und -entscheidungen des Portfoliomanagers, Investors oder des Managers eines Co-Investments müssen aufgrund der mit diesen Transaktionen einhergehenden knappen Zeitachsen oft in kurzer Zeit durchgeführt werden. In solchen Fällen können die Informationen, die dem Portfoliomanager, Investor oder dem Manager eines Co-Investments zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung zur Verfügung stehen, eingeschränkt sein. Der Portfoliomanager, Investor bzw. der Manager eines Co-Investments haben möglicherweise nicht in einem solchen Ausmaß Zugang zu detaillierten Informationen über die Anlagemöglichkeit, wie es ansonsten der Fall wäre, wenn mehr Zeit zur Bewertung der Anlagemöglichkeit eingeräumt worden wäre. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Portfoliomanager Kenntnis von allen Umständen hat, die sich nachteilig auf ein Co-Investment auswirken können. Darüber hinaus kann der Portfoliomanager, Investor oder der Manager eines Co-Investments seine Due-Diligence-Prüfungen innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums durchführen. Bei der Erwägung und Auswahl von Anlagen verlässt sich der Portfoliomanager stark auf das Urteilsvermögen und/oder die Analyse des Investors bzw. Managers des Co-Investments. Er ist somit von der Expertise dieser Personen abhängig. Jedes Versäumnis des Investors bzw. Managers eines Co-Investments, eine ordnungsgemäße Due-Diligence-Prüfung für eine Fondsinvestition durchzuführen, kann zu Verlusten für den Fonds führen.

19.6 Secondaries

Secondaries (oder sog. Sekundärmarkttransaktionen) gibt es sowohl LP-led als auch GP-led. LP-led Secondaries umfassen oft mehrere Beteiligungen an verschiedenen Fonds, die ein Investor bzw. Limited Partner („LP“) des Fonds dem Erwerber zum Verkauf anbietet, während GP-led Secondaries häufig aus der Veräußerung eines oder mehrerer Vermögenswerte bestehen, die in einem der Fonds des Managers oder General Partner („GP“) gehalten werden. Daher können GP-led Secondaries eher Co-Investments ähneln als einer eigentlichen Sekundärmarkttransaktion, aber im Gegensatz zu Co-Investments sind sie – aus Sicht des anbietenden Fondsmanagers – eher mit der Veräußerung oder Laufzeitverlängerung von Vermögenswerten als mit dem Erwerb verbunden. Diese Transaktionen treten häufig in Form von sog. „Continuation Funds“ auf, bei denen der betroffene Vermögenswert auf ein neues Fonds- oder Investitionsvehikel übertragen werden, an dem sich die Erwerber beteiligen können. Sie können auch mehr als einen Vermögenswert umfassen.

In Bezug auf LP-led Secondaries ist zu beachten, dass Beteiligungen an Zielfonds in der Regel nicht oder nur begrenzt übertragbar sind und es keine transparenten Märkte gibt, auf denen solche Anteile gehandelt werden. Ferner ist im Rahmen einer Sekundärmarkttransaktion nicht selten eine nur eingeschränkte Due Diligence möglich (insbesondere aufgrund des Zeitdrucks, der häufig mit einer Sekundärmarkttransaktion verbunden ist). Ferner bereitet die Bewertung eines Anteils an einem Zielfonds und damit die Vereinbarung eines angemessenen Kaufpreises in erheblichem Maße Schwierigkeiten, da die von den Zielfonds gehaltenen Vermögensgegenstände ebenfalls nur schwer bewertbar sind. Schließlich besteht in der Regel auch keine Möglichkeit, mit dem Zielfonds eine Side

Letter Vereinbarung zu schließen, in der bestimmte spezifische Anforderungen als Anleger geregelt werden (z.B. Reportinganforderungen etc.). Auch könnten mit einer solchen Beteiligung verbundene Eventualverbindlichkeiten erworben werden, insbesondere dann, wenn der Verkäufer Ausschüttungen von dem betreffenden Zielfonds erhalten hat und dieser Zielfonds später einen Teil dieser Ausschüttungen zurückfordert, kann der Erwerber verpflichtet sein, einen Betrag in Höhe dieser Ausschüttungen an den Zielfonds zu zahlen.

In Bezug auf GP-led Secondaries ist unter anderem zu beachten, dass die Dauer solcher Transaktionen nicht vorhersehbar ist, da sie von den jeweils beteiligten Portfoliounternehmen abhängt. Außerdem ist die Bewertung der beteiligten Portfoliounternehmen oft schwierig. Sie basiert in der Regel auf der jüngsten (subjektiven) Bewertung des Fondsmanagers, die bei einem Exit möglicherweise auf dem Markt nicht realisiert werden kann. Schließlich sind auch Interessenkonflikte zu beachten, da Fondsmanager z.B. versuchen könnten, einen Continuation Fund um ein unterdurchschnittliches Investment herum aufzulegen, um das verwaltete Vermögen zu erhalten oder weiterhin Gebühren einzuziehen.

Die die für eine Prüfung der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Sekundärmarkttransaktionen erforderlichen Kosten und Ressourcen können höher ausfallen als bei anderen Investments.

19.7 Risikofaktoren hinsichtlich der Liquididen Anlagen

Der Fonds tätigt Liquide Anlagen. Aus diesem Grund können Anleger bestimmten Risiken ausgesetzt sein, die mit diesen Liquididen Anlagen verbunden sind.

19.8 Risikofaktoren hinsichtlich der Besteuerung

19.8.1 Allgemeines Steuerrisiko

Die Beteiligung am Fonds ist mit komplexen steuerlichen Aspekten verbunden, die von Anleger zu Anleger unterschiedlich sein können und von deren persönlichen Verhältnissen abhängen. Die steuerliche Behandlung eines Anlegers kann künftig Änderungen unterworfen sein. Jedem Anleger wird geraten, die konkreten steuerlichen (und sonstigen rechtlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen) Auswirkungen einer Beteiligung am Fonds mit seinem persönlichen steuerlichen und rechtlichen Berater abzustimmen.

Anleger werden im Hinblick auf ihre Investition in den Fonds auf den entsprechenden Abschnitt zur Besteuerung in diesem Emissionsdokument hingewiesen. Anleger müssen aber beachten, dass die Aufzählung der Steuerrisiken in diesem Emissionsdokument nicht abschließend ist. Ferner werden die steuerlichen Aspekte (einschließlich nachteiliger Auswirkungen) auf Ebene des potenziellen Anlegers selbst nicht dargestellt.

Die Steuervorschriften – darunter Bestimmungen zu Ertragsteuern, Stempelsteuern, Grunderwerbsteuern, Umsatzsteuern und Quellensteuern – sowie deren Auslegung in Bezug auf die Anlage in den Fonds bzw. der Anlagen des Fonds in Vermögenswerte können sich während der Laufzeit des Fonds ändern, was eine nachteilige Auswirkung auf den Fonds und/oder seine Anlagen haben kann. Als Folge von Betriebsprüfungen oder sonstigen Steuerfestsetzungen auf Ebene des Fonds oder dessen Anlagevermögenswerten können sich auch bei sorgfältiger Prüfung durch die

Verwaltungsgesellschaft bzw. die beteiligten Steuerberater bezüglich der abgegebenen Steuererklärungen nachteilige Auswirkungen einstellen.

Der AIFM und dessen Organmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, professionelle Berater oder deren Verbundene Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für Beratung im Hinblick auf die eigene steuerliche Situation eines potenziellen Anlegers.

19.8.2 Steuerpflicht

Bei einer Investition eines Anlegers in den Fonds ist zu berücksichtigen, dass diese mittelbare Investition in Anlagevermögenswerte im Vergleich zu einer fiktiven Direktanlage in die gleichen Anlagevermögenswerte nachteilhaft sein kann – zum einen aufgrund der Gebührenbelastung auf Fondsebene, zum anderen aber insbesondere auch aufgrund der steuerlichen Auswirkungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Einnahmen des Fonds mit Quellensteuern belastet sein können. Diese Quellensteuern können definitiv werden, d.h. die Erträge dauerhaft schmälern, insbesondere weil der Fonds nicht doppelbesteuerungsabkommensberechtigt ist. Dies kann zu einer Minderung der Rendite des Fonds und damit auch der Anleger führen.

Anleger haben aufgrund ihrer Beteiligung am Fonds ggf. zusätzliche Steuerverbindlichkeiten im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts. U. U. können sie auch Anspruch auf zusätzliche Steuererleichterungen in jenem Land haben. Dies kann eine Erhöhung oder Verringerung der Nachsteuerrendite auf ihre Anlage in den Fonds bewirken. Anleger sind uneingeschränkt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den jeweiligen nationalen Steuergesetzen verantwortlich. Möglicherweise müssen Anleger nach geltendem Steuerrecht den ihnen zuzuordnenden Anteil an den Ertrags-, Gewinn-, Verlust-, Abzugs- und Gutschriftposten des Fonds berücksichtigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Fonds Ausschüttungen erhalten haben oder erhalten werden (sog. *dry income taxation*). Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds über ausreichend Cashflows verfügen wird, damit dem Anleger gegenüber Ausschüttungen vorgenommen werden können, die zur Zahlung aller Steuerverbindlichkeiten ausreichen, welche durch die Beteiligung am Fonds begründet werden. Somit kann die mit einer Anlage in den Fonds verbundene Steuerverbindlichkeit eines Anlegers für ein Steuerjahr höher (vielleicht sogar wesentlich höher) sein als die von jenem Anleger in dem Steuerjahr erhaltenen Barausschüttungen. Würde der Fonds als gewerblich tätig eingestuft, so würden Gewinne aus Handelsgeschäften als Einkünfte besteuert und nicht als Veräußerungsgewinn. Folglich würden die Handelseinnahmen, die einige in den Fonds investierende Anleger, die von Steuern auf Gewinne befreit sind, aus dem Fonds erhalten, besteuert, und diese Anleger somit bei jenen Geschäften den Vorteil ihrer Steuerbefreiung von Steuern auf Veräußerungsgewinne einbüßen.

19.8.3 Änderungen von Steuergesetzen

Änderungen des geltenden Rechts oder dessen Auslegungen können sich insbesondere nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, effizient Erträge oder Veräußerungsgewinne zu realisieren. Der Fonds ist bestrebt, seine Anlagen und Aktivitäten, soweit möglich, so zu strukturieren, dass seine Steuerpflicht minimiert wird; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Steuerpflicht im angestrebten Umfang zu reduzieren.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die beschriebenen steuerlichen Effekte auf dem derzeit geltenden Recht und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung und die jeweiligen Steuerbehörden basieren.

19.8.4 Erwägungen zu BEPS und Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD im Rahmen ihres Projekts zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – „**BEPS**“) abschließende Empfehlungen für neue Steuergesetze bzw. Änderungen bestehender Steuergesetze. Nach einer der von der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts abgegebenen Empfehlungen sollten Doppelbesteuerungsabkommen, die sich am Vorbild des OECD-Musterabkommens orientieren (wie diejenigen von Luxemburg), erweiterte Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung enthalten, beispielsweise eine Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen bzw. Hauptzweckbestimmung („**BEPS-Maßnahme 6**“). In diesem Zusammenhang besteht für den Luxemburger Emittenten weiterhin Ungewissheit hinsichtlich potenzieller Steuerrisiken in der Jurisdiktion seiner Gründung bzw. derjenigen, in der er steueransässig ist, sowie in allen Jurisdiktionen, in denen sich seine Vermögenswerte befinden. Würden dem Luxemburger Emittenten nach Einführung der BEPS-Maßnahme 6 durch eine entsprechende Jurisdiktion Abkommensvergünstigungen aberkannt, kann dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzlage, die finanziellen Rückflüsse und die Ertragslage des Luxemburger Emittenten haben und letztlich, aufgrund des Eintritts eines steuerlichen Rückzahlungsereignisses, ein zwingendes Rückzahlungsereignis in Bezug auf die Schuldverschreibungen zur Folge haben.

Darüber hinaus haben die EU-Mitgliedstaaten am 12. Juli 2016 im Nachgang zu der Veröffentlichung der BEPS-Empfehlungen der OECD die Richtlinie 2016/1164/EU – die Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie („**Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie**“) – verabschiedet, um durch die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen in den innerstaatlichen rechtlichen Rahmen der EU-Mitgliedstaaten gegen Steuervermeidungspraktiken vorzugehen. Die Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie enthält (i) Vorschriften für beherrschte ausländische Kapitalgesellschaften, (ii) Vorschriften zur Bekämpfung hybrider Gestaltungen innerhalb der EU, (iii) allgemeine Vorschriften zur Zinsschranke und (iv) allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch („**Allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch**“).

Nach Verabschiedung der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie beschlossen die EU-Mitgliedstaaten, bei der Bekämpfung hybrider Gestaltungen mit Drittländern noch einen Schritt weiterzugehen und verabschiedeten am 29. Mai 2017 die Richtlinie 2017/952/EU (zusammen mit der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie, die „**Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie 2**“) zur Änderung der Bestimmungen der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie.

Die Umsetzung der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinien erfolgte in Luxemburg durch Gesetze vom 21. Dezember 2018 und 20. Dezember 2019, welche beide in Kraft sind.

Am 22. Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Entwurf für eine neue Richtlinie mit Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs sogenannter "Mantel"-Gesellschaften für Steuerzwecke in der EU (gemeinhin als "**ATAD III-Vorschlag**" oder "**Unshell**" bezeichnet) und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Ziel der Richtlinie ist es, Fälle zu erfassen, in denen "Unternehmen in der EU gegründet werden, die vermutlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, in Wirklichkeit aber keine

wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben", um so alle Unternehmen und Rechtsvereinbarungen zu erfassen, die für steuerliche Zwecke als in einem Mitgliedstaat ansässig betrachtet werden können oder als solche gelten und für die eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden kann. Um solche Fälle zu erfassen, legt der Richtlinienentwurf einen "Substanztest" fest, erlegt den Steuerpflichtigen zusätzliche Verpflichtungen zur Einhaltung der Steuervorschriften auf, sieht Sanktionen vor und erweitert den Umfang des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten. Die vorgeschlagene Richtlinie würde, wenn sie in ihrer jetzigen Fassung von den Mitgliedstaaten angenommen und als Richtlinie verabschiedet wird, ab dem 1. Januar 2024 gelten (obwohl das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 verschoben werden könnte). Gegenwärtig ist jedoch vorgesehen, dass die Berichtspflichten auf der Grundlage der betrieblichen Einrichtung des Unternehmens in den zwei (2) Jahren vor dem Jahr der Berichterstattung festgelegt werden, d.h. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr 2022 (oder 2023, falls sich das Inkrafttreten tatsächlich verzögert) bereits ein Bezugspunkt sein könnte.) Während das Europäische Parlament bereits einen geänderten Entwurf gebilligt hat, muss der ATAD III-Vorschlag nun dem EU-Rat zur Prüfung und (einstimmigen) Verabschiedung vorgelegt werden. Auch wenn die Entwicklung des Vorschlags und mögliche Änderungen nach wie vor mit erheblicher Unsicherheit behaftet sind, können sich diese Vorschriften (falls sie anwendbar sind) auf die Besteuerung von Erträgen auswirken und die für Anleger verfügbaren Beträge verringern.

19.8.5 BEPS 2.0

Die OECD hat Entwürfe (gemeinhin als "**BEPS 2.0**" bezeichnet) veröffentlicht, die in zwei (2) "Säulen" unterteilt sind und darauf abzielen, die steuerlichen Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, und die grundlegende Änderungen des internationalen Steuersystems vorschlagen. In der ersten Säule wird die Neuverteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Ländern vorgeschlagen, und in der zweiten Säule werden zusätzliche globale Regeln zur Bekämpfung der Steuererosion vorgeschlagen. Die Umsetzung der Vorschläge der ersten und zweiten Säule ist für 2023 vorgesehen. Während in der OECD-Erklärung vom 8. Oktober 2021 ein Umsetzungsplan für BEPS 2.0 vereinbart wurde, sollen die detaillierten Regeln in den kommenden Monaten entwickelt werden. Am 20. Dezember 2021 veröffentlichte die OECD detaillierte Regeln, die bei der Umsetzung der zweiten Säule helfen sollen. Am 14. Dezember 2022 verabschiedete der Rat der EU eine Richtlinie zur Umsetzung der zweiten Säule auf EU-Ebene, die bis Ende 2023 in nationales Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden soll. Während sektorspezifische Ausnahmen für Investmentfonds und andere Finanzdienstleistungen vorgeschlagen wurden, sind der Umfang und die Anwendbarkeit solcher Ausnahmen noch nicht festgelegt, so dass je nach Anwendung der technischen Details von BEPS 2.0 nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Fonds und seine verbundenen Unternehmen einer zusätzlichen Besteuerung ausgesetzt sind, da die effektiven Steuersätze innerhalb der Fondsstruktur oder auf seine Anlagen steigen könnten, unter anderem durch die Erhebung höherer Steuern als derzeit, die mögliche Verweigerung von Abzügen oder höhere Quellensteuern und/oder höhere Gewinne.

Es gibt verschiedene Auslegungselemente, die noch geklärt werden müssen, und daher sollte sich jeder Anleger über seine eigenen steuerlichen Auswirkungen beraten lassen, wenn er in den Fonds investiert.

19.8.6 DEBRA

Am 11. Mai 2022 schlug die EU-Kommission eine neue Richtlinie vor, die darauf abzielt, die Ungleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung zu verringern, indem sie einen steuerlich absetzbaren Freibetrag für Erhöhungen von Eigenkapitalinvestitionen vorschlägt (allgemein als

"DEBRA-Vorschlag" bezeichnet). Der DEBRA-Vorschlag sieht zusätzliche Zinsbegrenzungsregeln vor, die den Abzug von übersteigenden Fremdkapitalkosten nur bis zu 85 % zulassen. Bestimmte Finanzunternehmen sind jedoch vom Anwendungsbereich ausgenommen. Der DEBRA-Vorschlag sollte bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt werden und ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten. Am 6. Dezember 2022 kündigte der EU-Rat jedoch an, dass der DEBRA-Vorschlag "ausgesetzt und gegebenenfalls erst dann in einem breiteren Kontext neu bewertet wird, wenn andere von der Kommission angekündigte Vorschläge im Bereich der Körperschaftsbesteuerung vorgelegt worden sind".

Die Umsetzung der vorgenannten Gesetze und Verordnungen (deren vollständiges Ausmaß noch nicht bekannt ist) könnte wesentliche und nachteilige Auswirkungen auf den Fonds, genauer gesagt auf seine Geschäftstätigkeit und seine Tochtergesellschaften haben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **UniPrivatmarkt Infrastruktur ELTIF** Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900YHLJ4QSQLLYO74

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds berücksichtigt soziale und ökologische Merkmale, indem er einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Vermögensgegenstände investiert, die basierend auf der für den Fonds festgelegten ESG-Strategie definierte ESG-Mindeststandards einhalten.

Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am

Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investiert die Fonds in, bei denen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung angewendet werden.

Für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird kein Referenzwert durch den Fonds zur Anwendung gebracht.

Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen

Der AIFM hat das Portfoliomanagement für die illiquiden Anlagen an die Mercer Alternatives AG ausgelagert. Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds nach den Maßgaben des AIFM.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds zieht zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren heran. Die Nachhaltigkeitsindikatoren können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um die Relevanz in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. In Abhängigkeit der jeweiligen Investition können die relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren unterschiedlich sein.

Die nachfolgend dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren werden als grundsätzlich relevant erachtet, im Einzelfall können andere Nachhaltigkeitsindikatoren für die Bemessung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angemessener sein.

Ausschlusskriterien

Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände wurden Ausschlusskriterien festgelegt. Unter anderem werden Vermögensgegenstände ausgeschlossen, deren Geschäftszweck die Produktion und der Verkauf von Landminen, Streubomben oder kontroversen Waffen ist. Ebenfalls werden beispielsweise Vermögensgegenstände in Verbindung mit kontroversen Geschäftspraktiken (Verstoß gegen ILO Arbeitsstandards inkl. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit sowie gegen Menschenrechte, Umweltschutz oder Korruption) ausgeschlossen. Außerdem werden Vermögensgegenstände von Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak erzielen.

Weiterhin werden beispielsweise Anlagevermögenswerte ausgeschlossen, welche ihren Hauptsitz in Staaten haben, die gemäß "Freedomhouse-Index" unfrei (u. a. eingeschränkte Religions- und Pressefreiheit) sind.

Mercer Sustainability Score

Für Anlagevermögenswerte wird zusätzlich zu den Ausschlusskriterien der Mercer Sustainability Score angewendet. Dieser basiert auf einer proprietären ESG Methodologie, die die Berücksichtigung von ESG Kriterien bei der Auswahl und der Verwaltung der Anlagevermögenswerte beurteilt. Dies erfolgt in Bezug auf zwei Dimensionen, für welche ein Scoring auf einer Skala von 1 bis 4 (bestmögliches Ergebnis) ermittelt wird:

- ESG Due Diligence des Infrastruktur-Zielfondsmanagers / Investors in Bezug auf deren ESG Kompetenzen und Philosophie;
- ESG Due Diligence des Infrastruktur-Zielfondsmanagers / Investors in Bezug auf das ESG Profil, die Strategie und Prozesse des Zielfonds bzw. -investments.

Darüber hinaus werden die folgenden Elemente berücksichtigt – sofern diese Informationen verfügbar/relevant für das Investment sind:

- die Beurteilung des Infrastruktur-Investments unter Berücksichtigung der Offenlegungsverordnung oder eines vergleichbaren

Offenlegungsstandards (sofern anwendbar);

- der Beitrag des Infrastruktur-Investments zu den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen unter Berücksichtigung von relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren (siehe oben).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds hat kein nachhaltiges Investitionsziel und beabsichtigt nicht nachhaltige Investments zu tätigen. Daher ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Fonds hat kein nachhaltiges Investitionsziel und beabsichtigt nicht nachhaltige Investments zu tätigen. Daher ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die ökologische und soziale Ausrichtung des Fonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Fonds wird im Emissionsdokument unter Ziffer 4 "ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE" erläutert.

Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.

Die Investitionen in Anlagevermögenswerte werden basierend auf einer proprietären ESG Methodologie („Mercer Sustainability Score“) in Hinblick auf den Beitrag zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beurteilt. Jeder Anlagevermögenswert erhält basierend auf dieser Beurteilung vor Erwerb einen Mercer Sustainability Score (Skala von 1 – 4). Bestimmte Anlagevermögenswerte müssen für die beiden definierten Dimensionen einen Mindest-Score von jeweils 2.5 aufweisen. Die Überprüfung des Mercer Sustainability Scores erfolgt je Anlagevermögenswert regelmässig. Der Mercer Sustainability Score ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.

- (iii) **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind

- die für die Vermögenswerte festgelegten Ausschlusskriterien,
- der für Anlagevermögenswerte entwickelte Mercer Sustainability Score,

deren Details jeweils im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher beschrieben werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieser Abschnitt ist nicht auf den Fonds anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlagestrategie des Fonds erfolgt entweder über Investments in Co-Investments, Zielfonds oder Secondaries. Dabei werden in Zusammenhang mit Good-Governance-Praktiken die Prozesse, die von den Zielfondsmanagern oder Investoren in Bezug auf das jeweilige Investment eingesetzt werden, beurteilt. In Bezug auf Co-Investments werden die Anforderungen an eine gute Unternehmensführung auf der Grundlage von Informationen, die der Investor für die jeweiligen Investments zur Verfügung stellt, beurteilt. Ziel der Due-Diligence-Prüfung ist es sicherzustellen, dass die erforderlichen

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Standards eingehalten werden und die Marktpraxis entsprechend berücksichtigt wird.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 51% der Investments des Fonds unterstützen die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (# 1) (basierend auf den am Ende des Anlagezeitraums des Fonds eingegangenen Commitments). Dies umfasst diejenigen, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Anlagen, die in der Kategorie #2 ("Sonstige") enthalten sind, beziehen sich auf Investments, von denen nicht erwartet wird, dass sie die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale fördern, respektive keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung vorliegen, sowie auf weitere Anlagen wie Bankvermögen oder andere Anlagen zur Liquiditätssteuerung des Fonds.

Die geplante Vermögensallokation in Bezug auf die Aufteilung zwischen „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ und „#2 Andere Investitionen“ (siehe Darstellung unterhalb) ist nach einer Aufbauphase von spätestens zwei Jahren einzuhalten. Die geplante Vermögensaufteilung behält ihre Gültigkeit, bis der Fonds beginnt, sein Vermögen zu realisieren.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds nutzt keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale. Derivate kann der Fonds nur zu Sicherungszwecken erwerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Entsprechende Investitionen können auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Der Fonds strebt jedoch keine nachhaltigen Investments im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Investments berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Das Mindestmaß ist 0%.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen

werden weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer bestätigt, noch durch einen oder mehreren externen Dritten überprüft.

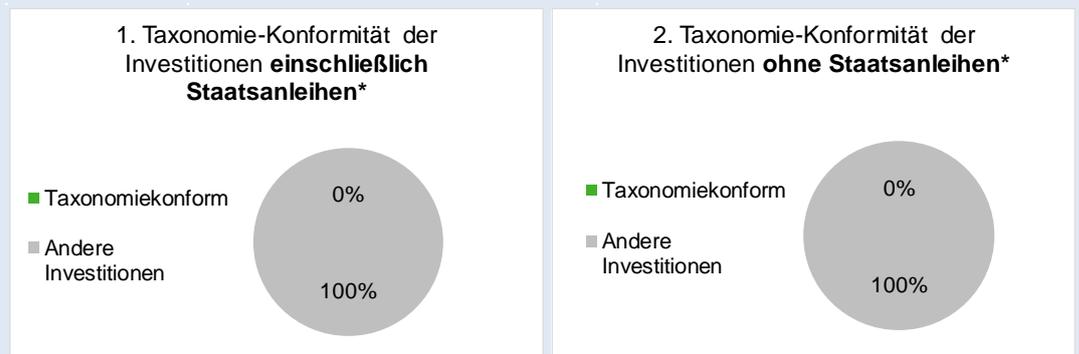
Der Fonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall sein, dass er im Rahmen seiner Anlagestrategie auch in Vermögensgegenstände investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien **für fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel und beabsichtigt nicht, nachhaltige Investments in Betracht zu ziehen. Daher ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel und beabsichtigt nicht einen Mindestanteil an nachhaltigen Investments zu berücksichtigen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel und beabsichtigt nicht einen Mindestanteil an nachhaltigen Investments zu berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere“ bezieht sich auf Investments, die nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen, sowie auf weitere Anlagen wie Bankvermögen oder andere Anlagen zur Liquiditätssteuerung des Fonds.

In Bezug auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz ist für Investments festgelegt worden, dass gewisse Ausschlusskriterien verpflichtend einzuhalten sind



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Fonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads>